

# BAUSTEIN 3: UNTERRICHT

- 3.1 GRUNDSÄTZE 2
- 3.2 SOFTWARENUTZUNG 2
- 3.3 NUTZUNG VON FILMEN, UNTERRICHTSFILMEN, BILDERN, MUSIK, WEBSITES  
IM UNTERRICHT 11
- 3.4 OPEN EDUCATIONAL RESOURCES – BILDUNGSMATERIALIEN UNTER FREIER LIZENZ 21
- 3.5 GEMA – GEBÜHREN 25
- 3.6 UNTERRICHTSMITSCHNITTE 29
- 3.7 SCHULINTRANET UND LERNMANAGEMENTSYSTEME 31
- 3.8 UMGANG MIT PLAGIATEN 37
- 3.9 BRING YOUR OWN DEVICE (BYOD) 39
- 3.10 JUGENDGEFÄHRDENDE INHALTE 44
- 3.11 COMPUTER- UND VIDEOSPIELE IM UNTERRICHT 49

### 3.1 GRUNDSÄTZE

Die digitalen Medien machen auch vor dem Schulunterricht nicht halt. Lehrkräfte bedienen sich des Internets, um ihren Unterricht vorzubereiten, Notebooks und vernetzte Computer ermöglichen das Lernen auf sogenannten Lernmanagementsystemen (LMS). Schülerinnen und Schüler holen sich für Aufsätze und Referate Inspiration aus dem Netz.

Medienkompetente Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler kennen und nutzen idealerweise die digitalen Medien. Sie recherchieren beispielsweise im Internet, kommunizieren über das schulinterne Intranet und stellen ihre kreativen Ergebnisse in Präsentationen über einen Beamer im Unterricht vor. Dabei orientieren sie sich in der Medienwelt, erkennen, welche Inhalte dargeboten werden und verlieren nicht den Überblick auf Grund der Vielzahl der Angebote. Sie nehmen teil an medial vermittelter Kommunikation, schreiben E-Mails, SMS oder chatten mit Gleichgesinnten. Optimalerweise halten sie kritische Distanz

zu den Medien, erkennen kommerzielle oder gefährdende Inhalte.

Um die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern bestmöglich zu entwickeln, gibt es zunächst pädagogische Vorgaben, die beachtet werden müssen. Doch sind ebenfalls eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen zu beachten. Sie ergeben sich zum Beispiel aus dem Urheberrechtsgesetz, dem Jugendschutzgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Hinzu kommen Vorgaben der jeweiligen Bildungsministerien. Im Folgenden werden verschiedene Problemstellungen behandelt. Es wird ein Überblick gegeben über die Möglichkeiten der Softwarenutzung, über die Vorgaben des Urheberrechts für Unterrichtszwecke, über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Lernplattformen und „Bring your own device“ und über den Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten bei der schulischen Internetnutzung.

### 3.2 SOFTWARENUTZUNG

Eltern A, die ein kaufmännisches Büro betreiben, wollen die von ihnen nicht mehr benötigte Software für 15 Einzelplatzlizenzen an die Schule XY zu einem geringen Preis verkaufen. In den Lizenzbedingungen mit dem Hersteller ist allerdings ein einfaches, nicht abtretbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die Schulleitung fragt sich, ob sie im Falle eines Kaufes die neue Software einfach nutzen darf.

#### A. Sachinformation

##### Urheberrechtliche Fragestellungen

**Software** wird als Werk der Literatur angesehen und ist daher in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) als **Sprachwerk** eingeordnet worden. Es gelten nach § 69a Abs. 4 UrhG die gleichen Bestimmungen wie für Texte, es sei denn, in den §§ 69b ff. UrhG ist etwas anderes bestimmt.

Die rechtliche Problematik der Nutzung von Software ist ein immer wiederkehrendes Problem im Schulalltag. Urheber von Softwareprogrammen

haben Zeit in ihre Entwicklung investiert und wollen hierfür entschädigt werden. Dies geschieht in der Regel mittels Lizenzgebühren oder durch den Verkauf der Software. **Softwarelizenzen** werden regelmäßig neu erworben und alte Lizenzen entsorgt. Nicht selten werden Computer samt Programmen verkauft, verschenkt oder gespendet.

Es stellt sich unter anderem die Frage, ob man Software – wie andere Gebrauchsgegenstände auch – frei weiterveräußern kann oder ob dies rechtlich unzulässig ist.

### Lizenzrechte

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt, § 69a UrhG, soweit sie das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung sind. Nach § 69c UrhG ist die Weitergabe an Dritte und die öffentliche Wiedergabe ausschließlich dem Rechteinhaber vorbehalten und nur mit seiner Erlaubnis möglich. Möchte eine Schule Software anschaffen, muss sie daher Urheberrechte beachten. Da die Installation von Computerprogrammen eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellt (§ 69c Nr. 1 UrhG), benötigt jeder schuleigene PC eine eigene Lizenz.

Allerdings unterliegt § 69c UrhG dem sogenannten „**Erschöpfungsgrundsatz**“. Danach darf eine käuflich erworbene Software unabhängig von den vereinbarten Lizenzbestimmungen an Dritte weitergegeben werden, § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG. Das Verbreitungsrecht, also das Recht des Urhebers zum Verkauf, ist mit dem Verkauf innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums erschöpft, also verbraucht. Damit soll die Möglichkeit des Weiterverkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken erhalten werden (Thomas Hoeren: Internetrecht, S. 141). Einzige Voraussetzung ist, dass der Ersterwerber vor dem Verkauf alle Kopien, die sich noch bei ihm befinden, löscht oder deinstalliert.

Das bedeutet für den oben genannten Fall, dass die Schulleitung die Software problemlos erwerben kann. Die Eltern müssen lediglich sicherstellen, dass sie alle vorhandenen Kopien gelöscht haben.

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, wird bei Vervielfältigungshandlungen, die für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch den Berechtigten notwendig sind, keine Zustimmung benötigt, § 69d Abs. 1 UrhG. Außerdem darf die **Erstellung einer Sicherungskopie** durch den Berechtigten nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist, § 69d Abs. 2 UrhG. Umstritten ist jedoch, ob eine Sicherungskopie noch erlaubt ist, wenn die Software mit einer CD-ROM geliefert wird. Es wird die Ansicht vertreten, die CD-ROM stelle bereits die

Sicherungskopie des auf dem Computer installierten Programms dar. Unproblematisch ist hingegen das Erstellen einer Sicherungskopie eines Programms, welches durch einen Download vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurde.

Darüber hinaus kann der Berechtigte ohne Zustimmung das Funktionieren eines erworbenen Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, § 69d Abs. 3 UrhG.

### Alternative Lizenzmodelle

Software ist rechtlich geschützt. Der Urheber soll für die Zeit und Arbeit entschädigt werden, die er in die Entwicklung seiner Software investiert hat. So ist der Kauf einer Lizenz in der Regel mit einer finanziellen Abgeltung verbunden.

Die Entwickler von sogenannter „**freier**“ Software oder auch „**Open-Source-Software**“ tragen dem Gedanken Rechnung, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nicht monopolisierbar sein sollen. Freie Software bedeutet, dass der **Quellcode** offen liegt und jeder Benutzer das Recht hat, kostenlos Tester und Verbesserer für den Hersteller zu sein. Das Wissen, welches in der Software steckt, wird vollständig weitergegeben und dadurch weiterentwickelt. Dennoch ist auch diese Software nicht frei von Rechten. In der Regel liegen umfassende Bedingungen zugrunde, um den oben genannten Grundsatz der Nicht-Monopolisierung von Erkenntnissen zu gewährleisten. Der Einsatz von freier Software spart dadurch nicht nur Kosten, sondern trägt auch zur Weiterentwicklung technischer Kenntnisse bei.

Die Verwendung von freier Software hat darüber hinaus den Vorteil, dass Schülerinnen und Schüler nicht nur die Standard-Anwendung erlernen, sondern auch den Quellcode nutzen und das Programm weiterentwickeln können. Es können viele Personen gemeinnützig an der Software mitarbeiten, sie den eigenen Bedürfnissen anpassen und weitere Funktionen hinzufügen. Inzwischen gibt es viele Lizenz-Modelle, die es anderen erlauben, Computerprogramme kostenlos zu nutzen. Hinweise dazu finden Sie unter „Links“.

## Datenschutzrechtliche Fragestellungen

### Nutzung von MS Office und anderen Cloud-Diensten durch Schulen

Mit der **Safe-Harbor-Entscheidung** hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 6. Oktober 2015 Datenübermittlungen in die USA die rechtliche Grundlage entzogen. Er kippte das Safe-Harbor-Abkommen, das seit 2000 bestand und die Grundlage des transatlantischen Datentransfers für viele europäische Unternehmen bildete. In den USA würden Daten von EU-Bürgern gesammelt, ohne dass sie vor dem Zugriff amerikanischer Sicherheitsbehörden ausreichend geschützt seien, urteilte das Gericht. Die Bestimmungen des PATRIOT Act erlauben es nämlich US-Behörden, ohne richterliche Anordnung auf die Server von US-Unternehmen zuzugreifen; auch ausländische Töchter sind nach dem Gesetz verpflichtet, den Zugriff auf ihre Server zu gewähren und zwar auch dann, wenn lokale Gesetze dem entgegenstehen. Nach dem Urteil eines New Yorker Bundesgerichts vom 25. April 2014 sind amerikanische Unternehmen gegenüber US-Sicherheitsbehörden auch dann zur Herausgabe der Daten verpflichtet, wenn die Daten im Ausland gespeichert sind.

Am 2. Februar 2016 gab die Europäische Kommission bekannt, sie habe sich mit der amerikanischen Regierung auf eine Nachfolgeregelung geeinigt, die den Namen **EU-US Privacy Shield** trage. Ob diese Regelungen den Anforderungen des EuGH entsprechen, wird von Datenschützern jedoch bezweifelt.

Wenn Schulen amerikanische Cloud-Anbieter nutzen möchten, muss daher die amerikanische Praxis des Datensammelns und des unkontrollierten Zugriffs durch staatliche Stellen ausgeschlossen sein.

### Nutzung von Microsoft Office365

Die von Microsoft angebotenen beziehungsweise unterstützten Ausprägungen von Office365 unterscheiden sich nach Art und Umfang der genutzten Cloud-Funktionen, so dass die datenschutzrechtliche Bewertung vom jeweiligen **Einsatzszenario** abhängt:

- Wenn Office365 in der Variante betrieben wird, bei der die Microsoft Office- und Server-Anwendungen sowie die Daten lokal auf einer eigenen

IT-Struktur vorgehalten werden („**On-Premises**“), ergeben sich die geschilderten Probleme nicht.

- Möglich ist auch ein Hybridbetrieb, bei dem die Office-Anwendungen als „**Software-as-a Service**“ aus der Cloud bezogen werden, die Datenspeicherung jedoch lokal erfolgt. Auch hier werden die Daten unter alleiniger Kontrolle der verantwortlichen Stelle verarbeitet.

- Möglich ist weiterhin der Betrieb von Office365 in Form einer „**Private-Cloud**“ innerhalb der EU beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums durch einen Dienstleister, bei dem die Gefahr einer Herausgabe von Daten auf Anweisung einer außereuropäischen Muttergesellschaft nicht besteht. Mit dem ab 2017 angebotenen Modell „Microsoft Deutschland Cloud“ bietet Microsoft eine Datenverarbeitung ausschließlich in deutschen Rechenzentren an und sieht T-Systems als Treuhänder der Daten vor. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung, der den Vorgaben aus § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) entspricht. Darüber hinaus muss aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Zugriff auf die in der Cloud gespeicherten personenbezogenen Daten durch Microsoft ausgeschlossen sein. Ob dies sichergestellt ist, kann derzeit (Stand Januar 2017) nicht abschließend beurteilt werden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder befinden sich noch in Verhandlungen mit Microsoft, in denen unter anderem die Rolle des Treuhänders, die Frage der Zugriffsberechtigungen sowie die Ausgestaltung von Servern und Modulen erörtert werden.

- Soweit lediglich Speicherplatz in der Cloud für die Ablage von Daten und Dokumenten genutzt und Zugriffe auf personenbezogene Daten durch eine eigene zusätzliche Inhaltsverschlüsselung ausgeschlossen werden, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Dies kann aber auch ohne Nutzung außereuropäischer Anbieter, insbesondere im Wege eines sicheren Datenaustauschs über den BSCW-Server des Pädagogischen Landesinstituts, erfolgen.

- Die Nutzung von Office365 als **vollständige Cloud-Lösung** mit Zugriffsmöglichkeiten durch den Anbieter begegnet den eingangs genannten Bedenken.

### Nutzung weiterer Cloud-Lösungen außereuropäischer Anbieter

Wenn losgelöst von den dargestellten Szenarien Cloud-Lösungen außereuropäischer Anbieter genutzt werden sollen, bei denen die Daten der Nutzer durch den Anbieter verarbeitet beziehungsweise gespeichert werden (zum Beispiel Google Classroom, MS Office365 Education) ist dies aus Datenschutzsicht nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

1. Die Verwendung **pseudonymer Benutzerzugänge** (Accounts) für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die durch die jeweilige Bildungseinrichtung erstellt, verwaltet und an die Teilnehmer vergeben werden.
2. Die Trennung privater und schulischer Nutzung; die im Rahmen der schulischen Nutzung eingerichteten Accounts dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden.
3. Keine **Speicherung personenbezogener Daten** oder Dokumente in der Cloud; statt des Klarnamens ist daher ein Pseudonym zu verwenden. Allerdings ist bei der Pseudonymisierung zu beachten, dass keine „sprechenden Pseudonyme“, wie beispielsweise der Vorname eines Schülers, verwendet wird. Auch dürfen die in der Cloud eingestellten Dokumente (zum Beispiel Arbeitsblätter) keine Namen der Schülerinnen und Schüler enthalten.
4. Insbesondere ist bei der Nutzung von Google-Classroom zu beachten, dass der Pseudonymisierungsprozess von den Schülerinnen und Schülern korrekt eingehalten wird. Dies bedeutet, dass kein Einloggen mit dem Account für private Mailnutzung oder eine Verknüpfung mit privaten anderweitigen Google-Accounts, beispielsweise von Google-Mail oder YouTube, erfolgt. Weiterhin sollten die Accounts durch die Bildungseinrichtung erstellt und verwaltet und sodann an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vergeben werden. Angesichts der von Google genutzten Tracking-Mechanismen (Cookies, Device-IDs, etc.) besteht grundsätzlich die Gefahr, dass bereits durch die einmalige Nutzung unter einem vorhandenen persönlichen Google-Account das jeweilige Pseudonym gegenüber Google aufgehoben wird. Von daher sollen die Schülerinnen und Schüler Nutzungshinweise erhalten und allgemein

über die Gefährdungen ihrer Privatsphäre im Rahmen der Nutzung von Google-Diensten informiert werden.

Von Bedeutung ist schließlich die Tatsache, dass sich die Anbieter entsprechender Lösungen zum Teil in den Nutzungsbedingungen die **Anzeige von Werbung** vorbehalten. Mit Blick auf das grundsätzliche Werbeverbot an Schulen und das Verbot der Weitergabe von Schüler- bzw. Elterndaten für Werbezwecke (vgl. § 103 Übergreifende Schulordnung) ergeben sich weitere klärungsbedürftige Fragen. Hier muss geprüft werden, ob der jeweilige Anbieter die Werbefreiheit des genutzten Dienstes sicherstellt oder zugesichert, dass Nutzungsdaten nicht für Werbezwecke verwendet werden.

### Nutzung von elektronischen Klassenbüchern

Die Schulordnungen enthalten in aller Regel nur rudimentäre Bestimmungen zum Datenschutz bei Klassenbüchern, vgl. § 89 Abs. 6 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO). Auch hatte der Gesetzgeber bei der Formulierung der Regelung offenkundig die herkömmliche Papierform der Klassenbücher vor Augen. Dies führt dazu, dass viele Datenschutzfragen, die mit dem Führen eines elektronischen Klassenbuchs in Zusammenhang stehen, nicht beantwortet werden. Der nachfolgende Text basiert auf den Erkenntnissen, die der LfDI im Rahmen örtlicher Feststellungen zur Software „WebUntis“ in einzelnen Schulen getroffen hat. Eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung des Verfahrens ist damit ebenso wenig verbunden wie eine Zertifizierung. Maßgeblich sind stets die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort und die konkrete Ausgestaltung im Kontext zur schulischen IT-Ausstattung insgesamt.

Bei „WebUntis“ handelt es sich um eine cloudbasierte Software des österreichischen Herstellers Untis GmbH, mit deren Hilfe die Papierversion des herkömmlichen Klassenbuchs vollständig abgeschafft werden kann. Gemäß § 4 LDSG ist hierfür **ein Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag** abzuschließen (Muster siehe unter „Links“). Außerdem sind die mit der Softwarebetreuung befassten

Beschäftigten des Dienstleisters gem. § 8 LDSG auf das **Datengeheimnis** zu verpflichten (siehe Muster unter „Links“).

Die Software bietet beispielsweise auch die Möglichkeit, Noten einzutragen. Dies ist jedoch nach § 89 Abs. 6 der ÜSchO nicht zulässig. Nach dieser Bestimmung können in Klassen- und Kursbücher nur eingetragen werden:

- Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen,
- Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
- erzieherische Einwirkungen gemäß § 96 Abs. 1 ÜSchO,
- Namen und Anschrift der Eltern und
- Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

Diese Aufzählung ist abschließend. Weitere Daten dürfen im Klassen- oder Kursbuch nicht aufgenommen werden.

Je nach Softwareausgestaltung können in den Klassenräumen Notebooks zur Eintragung durch die Lehrkräfte eingerichtet werden, die ausschließlich für das elektronische Klassenbuch genutzt werden. Die Lehrkraft kann dann zu Beginn des Unterrichts etwa die **Anwesenheit** und im Laufe der Stunde Einträge, zum Beispiel **erzieherische Einwirkungen** („Tadel“) sowie **Hausaufgaben und Lehrstoff** eintragen. Dabei können mehrere Schüler gleichzeitig ausgewählt und mit demselben Eintrag versehen werden (beispielsweise bei gemeinsamer Verspätung). Zudem können Lehrkräfte über einen Zugriff von zu Hause aus im Krankheitsfall Arbeitsaufträge an die vertretende Lehrkraft direkt in die entsprechende Stunde eintragen.

Die Software sieht auch **Zugriffsrechte der Eltern** vor, was in dieser Form beim herkömmlichen Klassenbuch nicht zulässig war. Andererseits haben Eltern nach den Bestimmungen der Schulordnungen zumindest einen Auskunftsanspruch über die ihr Kind betreffenden Daten (zum Beispiel § 8 Abs. 3 S. 3 ÜSchO). Wie die Schule diesen Auskunftsanspruch erfüllt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Insofern kommt auch die Einräumung eines Zugriffs

auf das elektronische Klassenbuch vom Grundsatz her infrage. Allerdings ist der Zugriff hierbei strikt auf die Daten des eigenen Kindes zu beschränken. Dies gilt insbesondere im Falle eines „Tadels“ bei mehreren Schülerinnen und Schülern.

Die Software verfügt auch über eine **Nachrichtenfunktion**, die eine Weiterleitung der Nachrichten auf die hinterlegte E-Mail-Adresse bietet. Soweit Schulen planen, zum Beispiel nach drei vergessenen Hausaufgaben Elternbriefe über das System abzuwickeln, ist hierbei zu bedenken, dass in der Kommunikation mit den Eltern personenbezogenen Daten per E-Mail nur verschlüsselt übermittelt werden dürfen. Alternativ kann die Benachrichtigung der Eltern per E-Mail über WebUntis lediglich auf das Vorliegen einer Nachricht hinweisen, selbst jedoch keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Versendung von Nachrichten per E-Mail, die lediglich allgemeine Informationen enthalten (etwa Unterrichtsausfälle; Einladung zum Tag der Offenen Tür), ist dagegen unproblematisch.

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler muss sowohl der Zugang der Erziehungsberechtigten als auch die Unterrichtung der Eltern per E-Mail gelöscht oder inaktiv geschaltet werden. Der oder die schulische Datenschutzbeauftragte sollte im Rahmen der **Vorabkontrolle** den Umfang der gespeicherten Daten und die vorgesehenen Auswertungsmöglichkeiten prüfen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 LDSG). Außerdem ist eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen und das Verfahren in das Verzeichnis vor Ort aufzunehmen. Die Eltern sollten über die Einführung des elektronischen Klassenbuchs und der damit in Zusammenhang stehenden Informationsvorgänge unterrichtet werden. Sofern hierbei private E-Mail-Anschriften der Eltern beziehungsweise der Schülerinnen und Schüler erfasst werden sollen, ist dies nur auf freiwilliger Basis möglich.

In einer **Dienstanweisung** (Muster siehe unter „Links“) sollten insbesondere folgende Fragen des technisch-organisatorischen Datenschutzes geregelt werden:

- Definition des Zwecks des Verfahrens,
- verschlüsselter Zugriff auf das Webportal,
- automatischer Logout nach wenigen Minuten



Inaktivität (insbesondere bei mobilen Endgeräten),

- Verwendung von sicheren Passwörtern, wenn über Apps auf das elektronische Klassenbuch zugegriffen wird; kein Schreibzugriff auf das Klassenbuch via App,
- Regelungen zum dienstlichen Einsatz privater Endgeräte (BYOD),
- Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Anmeldung,
- Erstellen eines Rollenbegriffungskonzeptes (wer darf auf welche Daten lesend oder schreibend zugreifen? Welche Auswertungen sind durch welche Personen zulässig? Sind die Auswertungen anonym oder personenbezogen?);

Genaue Rollen vorsehen (unter anderem für Schulleitung, Klassenlehrerinnen und -lehrer, Administra-

toren, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Austauschschüler, Praktikanten),

- Einmalpasswort zur Erstanmeldung (per Brief mit Rückantwortzettel und Hinweisen zu den eingestellten Passwortrichtlinien),
- Protokollierung der Nutzeraktivitäten; Beteiligung der Personalvertretung (Abschluss einer Dienstvereinbarung),
- Backup: Exporte von unverschlüsselten Datensätzen auf beweglichen Datenträgern sichern, die an einem gesicherten Ort (zum Beispiel Safe) deponiert werden,
- Erarbeitung eines Löschkonzepts unter Beachtung vorgeschriebener Löschrufen.

## B. Gesetze und Vorschriften

§ 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Allgemeines

§ 69a UrhG – Gegenstand des Schutzes

§ 69b UrhG – Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

§ 69c UrhG – Zustimmungsbedürftige Handlungen

§ 69d UrhG – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

§ 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – Auftragsdatenverarbeitung

§ 9 LDSG – Technisch-organisatorischer Datenschutz

§ 17 LDSG – Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

§§ 103, 105 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) – Werbung, Gewerbliche Betätigung

§ 89 Abs. 6 ÜSchO – Klassen- und Kursbücher

§ 90 Abs. 1 ÜSchO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 LDSG – Maßnahmen des technisch-organisatorischen Datenschutzes

§ 90 Abs. 2 ÜSchO – Löschung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien

§§ 49, 50 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrSchulO) – Erhebung und Verarbeitung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

§ 55 Abs. 7 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBiSchulO) – Klassen- und Kursbücher

§ 91 Abs. 5 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchulO) – Klassen- und Kursbücher

## C. Quellen

Thomas Hoeren: Internetrecht. Münster 2016.

Abrufbar unter <https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien> (unter „Lehre“, „Materialien“)

Dr. Artur-Axel Wandtke/Dr. Winfried Bullinger: Praxiskommentar zum Urheberrecht. 3. Auflage. München 2009.

Thomas Dreier/Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz – Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – Kunsturhebergesetz. Kommentar. 3. Auflage. München 2008.

Flyer „Schulischer Datenschutz – Fragen und Antworten für Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz“.

Abrufbar unter <https://www.youngdata.de/> (unter „Was gibt’s in deiner Nähe?“, „Rheinland-Pfalz“, „Schuldatenschutz in Rheinland-Pfalz“)

23. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Tz. 6.1.2: Gut gemeint - schlecht gemacht: Werbemaßnahmen im Schulbereich

Abrufbar unter <https://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Service“, „Tätigkeitsberichte“)

Rundschreiben des Kultusministeriums vom 20.3.1986 zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung des amtlichen Schriftguts: Ziffer 6.2.1 und 6.3.

**D. Links**

<a href="http://www.ifross.de/">http://www.ifross.de/</a>	Website der Instituts für Rechtsfragen der freien und Open-Source-Software mit juristischen Hintergründen zu freier Software und alternativen Lizenzmodellen
<a href="http://www.fsf.org/">http://www.fsf.org/</a> <a href="http://www.gnu.de/">http://www.gnu.de/</a>	Hintergründe zu freien Software-Lizenzmodellen
<a href="http://sourceforge.net/">http://sourceforge.net/</a>	Portal für quelloffene Software (auf englisch)
<a href="http://www.bpb.de/">http://www.bpb.de/</a> (unter „Themen“, „Medien“, „Open Source“)	Dossier „Open Source“ der Bundeszentrale für politische Bildung
<a href="http://www.linux-community.de/">http://www.linux-community.de/</a> <a href="http://www.linuxforen.de/">http://www.linuxforen.de/</a>	Zentrale Anlaufstellen für alle Linux-Interessierten
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Tätigkeitsberichte“)	25. Datenschutzbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; Tz 14.2: Wolkiger Datenschutz – Nutzung von Office365 durch öffentliche Stellen
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Themen A-Z“, „Selbstdatenschutz“)	Informationen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Selbstdatenschutz – Dropbox und Co sicher nutzen
<a href="https://cloud.telekom.de/de/blog/microsoft-deutsche-cloud/">https://cloud.telekom.de/de/blog/microsoft-deutsche-cloud/</a>	Microsoft Deutschland Cloud
<a href="https://tinyurl.com/kuy5fm2">https://tinyurl.com/kuy5fm2</a>	Safe Harbor-Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf <a href="http://www.bfdi.bund.de">www.bfdi.bund.de</a>
<a href="https://tinyurl.com/mu6t8r5">https://tinyurl.com/mu6t8r5</a>	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Unter welchen Voraussetzungen dürfen digitale Klassen- und Notizbücher geführt werden, und ist dies auch mit einem Webservice zulässig? Mit Dokumentenpaket zu WebUntis (Mustertexte für Vertrag Auftragsdatenverarbeitung und Dienstanweisung)



<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Infothek“, „Materialien“)	Besondere Hinweise für schulische Datenschutzbeauftragte, bereit gestellt vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Infothek“, „Materialien“)	Orientierungshilfe Passwortgestaltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
<a href="https://tinyurl.com/n3mmx2n">https://tinyurl.com/n3mmx2n</a>	Muster-Verpflichtungserklärung nach § 8 LDSG auf <a href="http://www.datenschutz.rlp.de/">http://www.datenschutz.rlp.de/</a>
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Infothek“, „Materialien“)	Auftragsdatenverarbeitung nach LDSG – Mustervertrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

### E. Fallbeispiele

#### Fall 1:

Eltern A haben einen neuen Computer gekauft und möchten ihren alten nun der Klasse ihres Sohnes spenden. Lehrer B freut sich über den neuen Computer und möchte eine CD-ROM mit einer Software für Textverarbeitung und Tabellenkalkulation auf dem PC installieren. Die Software von dieser CD-ROM ist jedoch bereits auf dem PC im Lehrerzimmer installiert, und in den Lizenzbedingungen steht, dass nur eine gleichzeitige Installation auf einem Computer erlaubt ist. Darf B die Software dennoch nutzen?

#### Lösung:

Nein! Die Installation des Programms stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung dar (§ 69c Nr. 1 UrhG), welche die Zustimmung des Rechteinhabers erfordert. Etwas anderes kann sich nur aus den Lizenzbedingungen ergeben. Doch auch hieraus ergibt sich lediglich eine Einzellizenz. Installiert B die Software, würde er Urheberrechte verletzen. Um die Textverarbeitung und die Tabellenkalkulation zu nutzen, benötigt er daher eine weitere Lizenz.

#### Fall 2:

Die Schule A besitzt ein Excel-Lernprogramm für 30 Einzelplatzlizenzen. Da für die Schule ein Intranet eingerichtet wird, installiert Lehrer B nun das Lernprogramm einmal auf dem Netzwerk-Server. Dies hat zur Folge, dass die Client-Rechner (= die am Netzwerk angeschlossenen einzelnen PC) die Lernprogramme über den Server aufrufen können. Ist dies zulässig?

#### Lösung:

Nein! Durch die Installation des Lernprogramms liegt eine unzulässige Vervielfältigung vor. Es handelt sich nach herrschender Meinung (einer für viele: Wandtke/Bullinger, § 69d UrhG Rn. 35) nicht um eine bestimmungsgemäße Vervielfältigung, welche nach § 69d Abs. 1 UrhG erlaubt wäre. Die Schule besitzt 30 Einzelplatzlizenzen. Zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch oder zur Fehlerberichtigung (§ 69d Abs. 1 UrhG) ist die Einrichtung auf dem Server nicht erforderlich. Darüber hinaus unterscheidet das Urheberrecht genau zwischen Einzelplatz und Netzwerk. Es besteht die Gefahr, dass die angeschlossenen Client-Rechner das Programm aufrufen und dadurch erneut vervielfältigen. Stellt die Schule sicher, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Vervielfältigungen stattfinden, könnte dies hingegen – hinsichtlich der 30 erworbenen Einzelplatzlizenzen – eine erlaubte Vervielfältigung sein, da es dem vertraglichen Inhalt des Lizenzvertrages nicht widerspricht. Dennoch ist auch dann Vorsicht geboten, da diesbezüglich noch kein höchstrichterliches Urteil vorliegt. Um diese Problematik zu umgehen, wird die Verwendung von Schul- oder Klassenlizenzen empfohlen.

### Fall 3:

Die G-Schule möchte künftig virtuelle Klassenzimmer einrichten und hierfür die kostenlose Software Google Classroom (für das Verteilen und die Kontrolle der Hausaufgaben) in Kombination mit der Moodle-Plattform moodle@rlp (für Arbeitsblätter und die Kommunikation) verwenden. Wäre das zulässig und welche Anforderungen müssten dann beachtet werden?

### Lösung:

Die Nutzung von Google Classroom setzt das Vorhandensein eines Google-Kontos voraus. Diese Accounts müssen von der Schule angelegt werden. Dabei dürfen keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Weiterhin darf keine Verknüpfung mit bereits vorhandenen Google-Accounts, wie zum Beispiel YouTube oder Google Mail erfolgen.

In Bezug auf die Moodle-Lernplattform moodle@rlp ist eine Einwilligungserklärung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Lehrkräfte erforderlich.

### Fall 4:

Lehrer F möchte seinen Schülerinnen und Schülern über den Clouddienst „Dropbox“ ein Arbeitsblatt zum Abruf zur Verfügung stellen. Wie ist das datenschutzrechtlich zu bewerten?

### Lösung:

Da hier keine personenbezogenen Daten in der Cloud gespeichert werden, kann Lehrer F die Dropbox so wie beschrieben nutzen.

### Fall 5:

Schulleiter S möchte die Eltern künftig beim „Schulschwänzen“ ihrer Kinder stärker einbinden und plant eine automatische Benachrichtigung der Eltern per Mail, wenn ein Kind unentschuldigt nicht am Unterricht teilnimmt. Außerdem soll künftig eine Auswertung nach Fehlzeiten, Verspätungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern möglich sein. Zu diesem Zweck soll eine Software angeschafft werden, die das herkömmliche Klassenbuch ablöst und in ein elektronisches Klassenbuch überführt. Ist dies zulässig?

### Lösung:

Ja, unter folgenden Voraussetzungen: Zunächst sollte der oder die schulische Datenschutzbeauftragte eine Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 5 LDSG durchführen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LDSG) und prüfen, welche Daten im elektronischen Klassenbuch überhaupt gespeichert werden sollen. Hierbei ist der Grundsatz der Erforderlichkeit und der vorgegebene Datenkatalog für Klassen- und Kursbücher zu beachten (siehe § 89 Abs. 6 ÜSchO). Auswertungen nach Abwesenheitsgründen sollten grundsätzlich nur in anonymisierter Form zulässig sein. Die private E-Mail-Anschrift der Eltern kann nur auf der Basis einer informierten Einwilligungserklärung erhoben und gespeichert werden. Im Wege der E-Mail-Kommunikation dürfen personenbezogene Daten durch die Schule nicht unverschlüsselt an die Eltern übermittelt werden.

### 3.3 NUTZUNG VON FILMEN, UNTERRICHTSFILMEN, BILDERN, MUSIK, WEBSITES IM UNTERRICHT

Lehrerin A möchte Bildkopien, die sie aus dem Internet zusammengestellt hat, für ihren Unterricht verwenden. Da sich das Urheberrecht in den letzten Jahren mehrfach geändert hat, ist sie nun unsicher, ob dies zulässig ist.

#### A. Sachinformation

Im Schulunterricht stellt sich beim Einsatz der digitalen Medien immer wieder die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Das Urheberrecht findet dann Anwendung, wenn es um Werke geht, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Geschützt sind nicht nur Bilder und Texte, sondern auch Filme, Fotos, Musikwerke und Werke der bildenden Kunst. Bei jedem dieser Werke ist, sofern eine **kreative Leistung** vorliegt, das Urhebergesetz (UrhG) zu beachten.

Daneben gibt es auch noch die sogenannten **Leistungsschutzrechte**. Denn auch Leistungen anderer Art, wie etwa Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Tabellen, Pläne oder Karten oder die Interpretation eines Klavierkonzertes, werden geschützt. Das gleiche gilt für den Tonträgerhersteller. Trotz der mehrfachen Novellierungen des Gesetzes in den letzten Jahren gilt immer noch der in § 15 UrhG formulierte Grundsatz, nach dem **die Nutzung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines geschützten Werkes allein dem Urheber zusteht und ohne eine ausdrückliche Genehmigung nicht erlaubt** ist. Das heißt: jede Verwendung eines urheberrechtlichen Werkes bedarf der Zustimmung des Urhebers. Ähnliches gilt für den Leistungsschutzberechtigten. Mit dem Herunterladen aus dem Internet und der Einbindung der Bilder in den Unterricht benötigt Lehrerin A also prinzipiell die Genehmigung der Rechteinhaber.

Der oben genannte Grundsatz beschneidet in seiner Absolutheit jedoch öffentliche Interessen wie das Recht der Wissenschaft und Bildung oder die Pressefreiheit. Um diese Interessen zu schützen, sieht das Urhebergesetz auch Ausnahmen vom Grundsatz vor.

#### Gemeinfreie Werke

Es gibt sogenannte „**gemeinfreie**“ Werke. Diese dürfen ohne weiteres frei verwendet werden. Dies sind zum einen „**amtliche**“ Werke (wie Urteile, Gesetzentwürfe etc.), für die von vorneherein kein Urheberrechtsschutz besteht. Hier ist jedoch immer zu überprüfen, ob eine Bearbeitung der Werke stattfand, die wiederum urheberrechtlich geschützt sein kann. Es empfiehlt sich, grundsätzlich Werke aus Originalquellen zu verwenden, die in der Regel inzwischen auch online abrufbar sind.

Zum anderen werden Werke gemeinfrei, wenn das Urheberrecht durch Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) erloschen ist. Auch die Leistungsschutzrechte sind zeitlich begrenzt (50 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Nach Ablauf der jeweils geltenden Schutzfrist darf die Leistung von jedermann frei verwertet werden. Sinn der Befristung ist es, dass die Werke im Interesse des kulturellen Fortschritts zum Allgemeingut werden sollen. Darüber hinaus gibt es seit 2013 die sogenannte Creative Commons Lizenz 0 (CC0). Diese ermöglicht die Freigabe aller eigenen Schutzrechte an einem erschaffenen Werk und ist den gemeinfreien Werken nahezu gleich zu setzen (zu CC-Lizenzen siehe Kapitel 3.4).

#### Bearbeitung von Werken

Grundsätzlich bedarf es bei der Verwendung eines bearbeiteten Werkes der Einwilligung des Urhebers, § 23 UrhG. Nach § 24 UrhG darf aber ohne Zustimmung des Urhebers das Werk frei benutzt werden, um ein selbständiges neues Werk zu erschaffen und zu verwenden. Das neu geschaffene Werk muss dafür selbstständige eigenpersönliche Züge aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die individuellen Merk-

male des älteren Werkes verblassen (**Verblässensformel** des BGH, Az: I ZR 42/05). Eine Abgrenzung gestaltet sich in der Regel sehr schwierig und erfolgt nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Erforderlich ist, dass das alte Werk hinter dem neu geschaffenen zurücktritt und sich ihm unterordnet. Je individueller und komplexer das benutzte Werk ist, desto umfangreicher und origineller muss die **Neuschöpfung** sein. Im Zweifel empfiehlt es sich, die Einwilligung des Rechteinhabers einzuholen.

### Schranken des Urheberrechts

Darüber hinaus sind bestimmte Verwertungshandlungen ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig. Das Gesetz spricht von sogenannten „**Schranken**“ des Urheberrechts. Möchte eine Lehrkraft also ein bestimmtes Werk verwenden, muss sie überprüfen, in welche Rechte eingegriffen wird und in welcher Form dies zulässig ist.

Der Bundestag hat am 30. Juni 2017 das sogenannte Urheberrechts-Wissenschaftsgesetz beschlossen, dem der Bundesrat am 7. Juli 2017 zugestimmt hat und mit dem insbesondere die Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes überarbeitet werden. Sie sollen hierdurch übersichtlicher und einfacher verständlich werden. Die Änderungen treten erst zum 1. März 2018 in Kraft, so dass in den folgenden Ausführungen zunächst noch von der gegenwärtigen Rechtslage ausgegangen wird.

Für den Bildungsbereich existieren Ausnahmen für bestimmte Verwendungen von Werken:

■ **§ 44a UrhG** lässt **vorübergehende Vervielfältigungshandlungen** zu, die flüchtig sind und deren Zweck es ist, ein Werk rechtmäßig zu nutzen. Danach ist beispielsweise die Projizierung eines Unterrichtswerkes mithilfe einer Dokumentenkamera möglich. Wichtig ist, dass diese vorübergehende Vervielfältigung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat. Die wiedergegebene Kopie darf jedoch nicht in einer Weise gespeichert werden, die über das für den Projektionsvorgang Notwendige hinausgeht.

■ **§ 46 UrhG** erlaubt die Aufnahme geschützter Inhalte in **Sammlungen von Werken** mehrerer Urheber für den Unterrichtsgebrauch ohne Einwilligung des Berechtigten, sofern die Werke bereits veröffentlicht sind.

Hiervon können Lehrkräfte profitieren. So kann eine Lehrkraft beispielsweise Werke verschiedener zeitgenössischen Maler im Unterricht in einer Sammelmappe zusammenfügen und zur Veranschaulichung im Unterricht vervielfältigen. Erlaubt ist auch das Einstellen auf den Intranetserver der Schule, wenn etwa per Passwort sichergestellt ist, dass ausschließlich einer Zielgruppe Zugriff gewährt wird und darüber hinaus die Inhalte innerhalb des Unterrichts verwendet werden.

■ **§ 47 UrhG** gestattet Schulen, Schulfunksendungen aufzuzeichnen, um sie im Unterricht wiederzugeben.

„**Schulfunk**“ sind Sendungen, die von Rundfunkanstalten wie dem SWR oder dem HR angeboten werden und die für den Einsatz im Schulunterricht bestimmt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzeichnung einer Schulfunksendung nicht zeitlich unbegrenzt genutzt werden darf. Sie muss spätestens zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahrs wieder gelöscht werden. Im Internet gibt es inzwischen Angebote (siehe z. B. „Planet Schule“ unter „Links“), wo Schulfernsehen für den Unterricht angeboten wird. Im Abspann der Sendung sollte die Quelle erkennbar sein, um der Namensnennung (§ 93 Abs. 2 UrhG) genüge zu tun.

Eine weitere Möglichkeit für Lehrkräfte, Filme für den Unterricht zu verwenden, ist die **Leihe bei den Medienzentren**. Hier ist die Nutzung erlaubt, da die Lizenzrechte die Nutzung für Bildungseinrichtungen zulassen. Insbesondere steht allen (angehenden) Lehrkräften das **Medienportal OMEGA** (Online-Medien- und Gesamtangebot) zur kostenfreien Verfügung. Über dieses Portal werden alle rheinland-pfälzischen Schulen und Studienseminare sowie Fort- und Weiterbildungseinrichtungen mit rechtssicheren und qualitätsgeprüften digitalen Medien aller Art versorgt. Neben kostenfreien Medien (z.B. OER, „open educational resources“) werden auch Landeslizenzen, Kreislizenzen und Schullizenzen kommerzi-

eller Medien abgebildet.

Problematisch ist allerdings die **privat erworbene Kopie eines Filmes**. Einen Film innerhalb des privaten Bereiches anzuschauen ist selbstverständlich erlaubt. Leider schweigt das Urheberrechtsgesetz zu einer eindeutigen Abgrenzung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre. Lediglich der § 15 Abs. 3 UrhG erläutert die Öffentlichkeit mit einer Negativformulierung: Danach gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar [...] gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Im Umkehrschluss hieße dies, dass diejenigen, die durch persönliche Beziehung miteinander verbunden sind, sich nicht in der Öffentlichkeit befinden. Allerdings sind die juristischen Meinungen hierzu sehr umstritten und ein höchstrichterliches Urteil wurde bis heute nicht gefällt.

Die nutzer- und bildungsfreundliche Meinung geht von der Zulässigkeit der Wiedergabe des Filmes innerhalb des Klassenverbundes aus. Hier sei ein pädagogischer Zweck gegeben und der Film würde lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden, dessen Teilnehmer alle durch persönliche Beziehung miteinander verbunden seien, also nicht der Öffentlichkeit angehörten. Die werterfreundliche Meinung widerspricht dem und geht davon aus, dass auch innerhalb der Klasse keine Privatsphäre herrsche und Filmvorführungen nur als privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG) oder als öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG) zugelassen seien.

Mangels eines klaren Regelwerkes oder einer verbindlichen Gerichtsentscheidung **ist es ratsam, auf privat aufgezeichnete oder entlehene Filme im Unterricht zu verzichten**. Dies gilt selbstverständlich nicht für Filme, die den Schulen in den Medienzentren zur Ausleihe angeboten werden.

Unklar ist ebenfalls die rechtliche Einordnung des **Streamens von Filmen**.

Beim Streamen schaut der Nutzer – ähnlich wie beim Fernsehen – im Internet Filme an. Dabei werden einzelne Filmdateien aus dem Internet abgerufen, ohne dass der Film vollständig auf der Festplatte des Rechners gespeichert wird. Der Film ist lediglich im tem-

porären Arbeitsspeicher vorhanden und wird spätestens gelöscht, wenn der Rechner herunterfährt. Es herrscht Streit darüber, ob diese Form der Nutzung das Urheberrecht verletzt oder nicht:

Die verbraucherfreundliche Meinung geht davon aus, dass es unerheblich sei, ob eine rechtswidrige Vervielfältigung des Filmes vorläge, da jedenfalls eine Verwendung zum privaten Gebrauch zulässig sei, sofern für die Vervielfältigung nicht eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet würde. Darüber hinaus könnte nach dieser Ansicht ebenfalls eine zulässige Vervielfältigung nach § 44a UrhG vorliegen (siehe oben unter § 44a UrhG). Danach handele es sich um eine vorübergehende, flüchtige Speicherung, die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung habe, da keine neue, eigenständige Nutzungsmöglichkeit eröffnet würde (Fangerow, Schulz Grur 2010 S. 677).

Die Gegenmeinung, die hauptsächlich von der Film- und Verwertungsindustrie vertreten wird, sieht im Streamen eine rechtswidrige Vervielfältigung. Das Streamen sei zum einen immer dann illegal, wenn es offensichtlich nicht von den Rechteinhabern angeboten würde. Zum anderen greife § 44a UrhG nicht, da es eine aufgrund der neuen Technik eigenständige wirtschaftliche Bedeutung habe.

Abschließend wird diese Frage wohl erst geklärt werden können, wenn die höchsten Gerichte darüber zu entscheiden haben. Bis dahin befindet sich die Nutzung von illegalen Streaming-Portalen in einer rechtlichen Grauzone und sollte im Unterricht keine Verwendung finden. Selbstverständlich können offizielle youtube-Kanäle und Mediatheken uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden.

■ Nach **§ 48 UrhG** ist die Vervielfältigung und Verwendung **öffentlicher Reden**, die bei Versammlungen oder bei Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten oder durch Zeitschriften, Radio und Fernsehen verbreitet worden sind, zulässig. Solche Reden dürfen im Unterricht wiedergegeben werden.

■ **Nachrichten**, die lediglich dem Tagesinteresse dienen, dürfen nach **§ 49 UrhG** aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden,

soweit es sich um kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.

■ **Tagesereignisse**, die durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht wurden, dürfen nach **§ 50 UrhG** kopiert und für den Unterricht benutzt werden. Die Verwendung muss jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tagesereignis stehen. Dies ist der Fall, wenn die Informationen nicht mehr als eine Woche alt sind.

■ Zulässig ist gemäß **§ 51 UrhG** auch die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des **Zitats**. Dabei muss der Umfang der Zitierung auf das beschränkt werden, was für die Erläuterung der eigenen Ausführungen erforderlich ist. So können beispielsweise kleine Teile eines Werkes in ein selbstständiges Werk eingebunden werden. Auch Texte zählen zu den Sprachwerken.

Außerdem dürfen ganze Werke in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen werden. Zu beachten sind dabei folgende Einschränkungen:

- **Zitatzweck:** Das zitierende Werk muss eine eigene geistige Leistung darstellen, die sich nur als Beleg oder Hilfsmittel eines Zitates bedient. Das Zitat selbst muss immer im Hintergrund stehen. Das zitierte Werk darf nur „als Beleg“ für das eigene Werk dienen, sodass zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk eine innere Verbindung bestehen muss.
- **Zitatumfang:** Der Zitierende darf nicht das gesamte Werkrepertoire eines Urhebers verwenden, sondern muss sich auf einzelne Quellen beschränken. Zwar ist ein sogenanntes Großzitat zulässig, allerdings nur, wenn es dies zur Untermauerung einer eigenen Aussage erforderlich ist und es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt.

- **Quellenangabe:** Bei jedem Zitat muss die Quelle deutlich angegeben werden. Zu beachten ist, dass ein Link als Quellenangabe – wegen der Flüchtigkeit dieses Verweises – regelmäßig nicht ausreichen wird. Ein Link stellt kein Zitat dar und ist immer zulässig. Werke, die lediglich sinngemäß verarbeitet werden, also nicht wörtlich, müssen nicht im Text kenntlich gemacht werden. Hier reicht es, wenn sie in der Liste der Quellen erscheinen.

■ § 52 UrhG beinhaltet die öffentliche Wiedergabe von **Theater- oder Musikaufführungen**. Sofern sie keinem Erwerbszweck dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält, ist die Darbietung urheberrechtlich geschützter Werke genehmigungsfrei, § 52 Abs. 1 Satz 1. Sogar die Vergütungspflicht entfällt für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, § 52 Abs. 1 Satz 3. Für andere, hiervon nicht umfasste Veranstaltungen, siehe Kapitel 3.4 zum Pauschalvertrag der Gema und der kommunalen Spitzenverbände.

■ § 52a UrhG gestattet das Recht der „**öffentlichen Zugänglichmachung**“ von Werken für den Schulunterricht und die Forschung. Eine öffentliche Zugänglichmachung liegt vor, wenn ein Inhalt in digitaler Form über ein Datennetz zur Verfügung gestellt wird und dieser von Schülerinnen und Schülern unabhängig von Ort oder Zeit abgerufen werden kann. Von besonderer Bedeutung ist diese Regel für ein **Schulintranet**.

Im Einzelnen ist zu beachten: Nicht jedes Werk darf verwendet werden. Nach § 2 des **Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG** von Februar 2014 dürfen:

- kleine Teile eines Werks: maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge,
- Teile eines Werks: 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten,
- Werke geringen Umfangs:



- o ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten,
- o ein Film von maximal fünf Minuten Länge,
- o maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie,
- o alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen verwendet werden.

Etwas Besonderes bei der Regelung des § 52a UrhG sind Schulbücher. **Schulbücher**, die vor 2005 herausgekommen sind, dürfen überhaupt **nicht in das Schulintranet** aufgenommen werden. Zu den „Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind“, zählen zum einen „klassische“ Lehrwerke, Schul- und Fachbücher, Lernhilfen, Übungsmaterialien sowie Kursmaterialien für die Oberstufe, zum anderen Arbeitshefte, Atlanten und deutsch- oder fremdsprachige Lektüren.

Darüber hinaus sind auch **Filme nur begrenzt** verwertbar. Der Wortlaut der Vorschrift, nach dem ein Filmwerk nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Verwertung in Filmtheatern zulässig ist, lässt im Unklaren, ob hierunter nur Kinofilme fallen oder ob auch Fernseh- oder Dokumentarfilme erst zwei Jahre nach der Erstausstrahlung für den Online-Unterricht verwendet werden dürfen. Bei Kinofilmen muss in jedem Fall die Zwei-Jahres-Frist bis zur Verwertung im Unterricht eingehalten werden, bezüglich der übrigen Filmkategorien kann auf Grund der derzeitigen rechtlichen Lage keine verbindliche Empfehlung ausgesprochen werden.

■ **§ 52b UrhG** erlaubt die **Wiedergabe** von Werken an **elektronischen Leseplätzen**, wenn sie sich im Bestand einer öffentlich zugänglichen Bibliothek oder eines Museums befinden und keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen (sogenannte **On-the-Spot-Consultations**). Dabei dürfen nicht mehr Exemplare elektronisch zugänglich gemacht werden, als sich im Bestand der genannten Einrichtungen befinden. Es fragt sich, ob Schulbibliotheken öffentliche Bibliotheken im Sinne der Vorschrift sind. Da Rechtsprechung hierüber fehlt, ist es ratsam, eine Zugänglichmachung der Bücher in elektronischer Form in der Schulbibliothek bis zu einer Klärung der Rechtslage zu unterlassen.

■ **§ 53 Abs. 3 UrhG** erlaubt **Kopien für den Unterrichtsgebrauch**, solange es sich um kleinere Teile eines Werkes handelt. Die Kopienzahl ist beschränkt auf die für den Unterricht erforderlichen Teilnehmer. Es ist unerheblich, ob die Kopien für einen Klassenverband oder in der Hausaufgabenbetreuung benötigt werden.

Durch den **Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG** zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften sind günstigere Bedingungen vereinbart worden:

- Bis zu 10 % eines jeden Werkes, jedoch maximal 20 Seiten **analog** (also mit dem Fotokopierer) **kopieren**. Das gilt für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
- Außerdem können Lehrkräfte ganze Werke von geringem Umfang kopieren. Dies gilt nicht für Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien.
- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten dürfen ebenfalls kopiert werden.

Der Gesamtvertrag ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Für die Einräumung der Rechte zahlen die Länder (und die kommunalen Schulträger) eine Vergütung an die VG Wort.

Darüber hinaus umfasst § 53 Abs. 3 ebenfalls nicht das Recht die Kopien - ohne Zustimmung des Rechteinhabers - im Internet wiederzugeben. So darf beispielsweise kein „Uli-Stein-Comic“ ohne ausdrückliche Erlaubnis auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Dies wäre eine unzulässige Vervielfältigung, die nicht einem klar abgegrenzten Personenkreis zukommt. Ist geplant, die Kopien auf die Schulhomepage zu laden, ist die Zustimmung des Urhebers ebenfalls erforderlich.

Die Lehrkräfte an Schulen in Deutschland dürfen urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern und Unterrichtswerken auch **digital vervielfältigen**, also beispielsweise einscannen und den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugänglich machen. Darauf einigten sich die Kultusministerien der Länder im oben erwähnten Gesamtvertrag mit dem Verband Bildungsmedien sowie den Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition: Es dürfen 10 % eines Druckwerks (maximal 20 Sei-

ten) von Lehrkräften für die Veranschaulichung des eigenen Unterrichts eingescannt, auf Speichermedien wie USB-Sticks abgespeichert und über Träger wie Whiteboards den Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Bisher war dies nur analog, also von Papier auf Papier erlaubt. Künftig gelten für das Kopieren in Schulen folgende zusätzliche Möglichkeiten:

- Die Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10% (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese digitalisierten Materialien ebenfalls für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und an ihre Schülerinnen und Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien können zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Die Lehrkräfte können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z. B. Whiteboard, iPad, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.

Erfreulich ist, dass durch die Ergänzungsvereinbarung künftig Medienbrüche vermieden werden können. Bestätigt wurde zudem, dass keine Plagiatsoftware an Schulen installiert werden wird.

### Fazit

Die für den Bildungsbereich geltenden Ausnahmen des Urheberrechts sind sehr speziell. Wird die Frage der zulässigen Verwendung fremder Inhalte gestellt, sollte man immer folgende Punkte prüfen, um eine konkrete Fallgestaltung urheberrechtlich zu bewerten:

- Wie möchte ich das Werk verwenden (z. B. vervielfältigen, öffentlich zugänglich machen etc.)?
- Existiert ein erlaubter Zweck (z. B. Veranschaulichung im Unterricht)?
- In welchem Ausmaß darf ich das Werk verwenden (in Teilen, in Ausschnitten, das gesamte Werk)? Hier besonders zu beachten sind die Gesamtverträge zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a und § 53 UrhG und der Pauschalvertrag zwischen der GEMA und die kommunalen Spitzenverbänden, siehe Kapitel 3.4.
- Wenn für die Verwendung des Werkes keine Einwilligung des Urhebers notwendig ist, ist dennoch zu überprüfen, ob eine angemessene Vergütung zu zahlen ist.

Zusammenfassend kann man festhalten: Sofern unklar ist, ob ein fremdes Urheberrecht besteht, sollte beim Rechteinhaber nachgefragt oder auf die Verwendung von fremden Werken verzichtet werden. Eine Alternative bieten immer solche Werksammlungen, die unter einer **Public Domain Lizenz** zur Verfügung stehen, wie z. B. die **Creative Commons License** (mehr dazu in Kapitel 3.4), da hier umfassende Nutzungsrechte eingeräumt werden.

## B. Gesetze und Vorschriften

§ 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Allgemeines

§ 2 UrhG – Geschützte Werke

§ 15 UrhG – Allgemeines

§ 23 UrhG – Bearbeitung und Umgestaltung

§ 24 UrhG – Freie Benutzung

§ 44a UrhG – Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 46 UrhG – Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

§ 47 UrhG – Schulfunksendungen

§ 48 UrhG – Öffentliche Reden

§ 49 UrhG – Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

§ 50 UrhG – Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 51 UrhG – Zitate

§ 52 UrhG – Öffentliche Wiedergabe

§ 52a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 53 UrhG – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 72 UrhG – Lichtbilder

§ 93 UrhG – Schutz gegen Entstellung, Namensnennung

Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften

## C. Quellen

Kathleen Fangerow/Daniela Schulz: Die Nutzung von Angeboten auf [www.kino.to](http://www.kino.to). Eine Urheberrechtliche Analyse des Film-Streamings im Internet. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 8/2010, S. 677-682.

Thomas Hoeren: Internetrecht. Münster 2016.

Abrufbar unter <https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien>  
(unter „Lehre“, „Materialien“)

Zum Verblässen der individuellen Merkmale des älteren Werkes: BGH, Az: I ZR 42/05

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

<a href="http://omega.bildung-rp.de/">http://omega.bildung-rp.de/</a>	OMEGA – Medien und Materialien für Schulen in Rheinland-Pfalz – online, rechtssicher und kostenlos
<a href="http://bildung-rp.de/">http://bildung-rp.de/</a> (unter „Service“, „Medien“, „Mediathek“)	Informationen über das Angebot der Mediathek im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz
<a href="http://kmz.bildung-rp.de/">http://kmz.bildung-rp.de/</a>	Übersicht über die Kommunalen Medienzentren in Rheinland-Pfalz, ihr Medien- und Fortbildungsangebot
<a href="http://www.planet-schule.de">http://www.planet-schule.de</a>	Online-Lernangebot des Schulfernsehens von SWR und WDR
<a href="http://www.fwu.de">http://www.fwu.de</a>	Rechtlich sichere Medienangebote des Medieninstituts der Länder für Schulen, Lehrkräfte und Medienzentren
<a href="https://de.wikisource.org/wiki/Wikisource:Gemeinfrei_2017">https://de.wikisource.org/wiki/Wikisource:Gemeinfrei_2017</a>	Liste von Literaten, Schriftstellern und Wissenschaftlern, deren Werke 2017 gemeinfrei wurden; existiert auch für andere Jahre
<a href="http://www.gutenberg.org/">http://www.gutenberg.org/</a> <a href="https://www.flickr.com/photos/britishlibrary">https://www.flickr.com/photos/britishlibrary</a> <a href="https://openclipart.org/">https://openclipart.org/</a>	Beispiele für Sammlungen gemeinfreier Werke im Netz: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die internationale digitale Bibliothek „Project Gutenberg“</li> <li>• der Fotostream der British Library auf Flickr</li> <li>• freie Clipart, Animationen und Illustrationen von openclipart.org</li> </ul>
<a href="http://tinyurl.com/gpm4a6x">http://tinyurl.com/gpm4a6x</a>	Digitalisierung gemeinfreier Werke durch Bibliotheken – Leitfaden von Dr. Till Kreutzer auf <a href="http://irights.info">irights.info</a> (pdf)
<a href="http://www.schulbuchkopie.de">http://www.schulbuchkopie.de</a>	Informationen des Verbands Bildungsmedien zu urheberrechtlichen Fragestellungen in der Schule
<a href="http://www.mmkh.de/">http://www.mmkh.de/</a> (unter „News/Material“, „Material/Downloads“, „Leitfaden: Rechtsfragen bei eLearning“)	„Rechtsfragen bei eLearning“ – Praxis-Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer für das Multimedia Kontor Hamburg
<a href="http://bildung-rp.de/service/schulrecht.html">http://bildung-rp.de/service/schulrecht.html</a>	Volltext der Gesamtverträge zu § 52a und § 53 UrhG zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften
<a href="http://www.bibliotheksverband.de/">http://www.bibliotheksverband.de/</a> (unter „Vereinbarungen und Verträge“, Urheberrecht: Gesamtverträge“)	Volltext des Gesamtvertrags zu § 52b UrhG zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften

## E. Fallbeispiele

### Fall 1:

Lehrerin A möchte eigene Unterrichtsmaterialien erstellen. Als Vorlage nimmt sie ein Lehrbuch für die 10. Klasse. Sie lässt sich von der Gliederung und dem Aufbau des Buches inspirieren und übernimmt auch den Stil der Aufgabenstellung, verwendet aber eigene Texte, Bilder und Aufgaben. Als sie dies im Kollegium bespricht, erklärt der Schulleiter seine Bedenken hinsichtlich des Urheberrechts an dem individuellen „Lehrbuch“. Er ist der Ansicht, für die Bearbeitung von Werken bedarf es der Einwilligung des Verlages. A ist der Ansicht, sie habe ein neues Werk erschaffen, welches sie frei verwenden kann. Ist das Vorgehen von A zulässig?

### Lösung:

Ja! Das Vorgehen von A ist zulässig. Werden Materialien in Anlehnung an Lehrbücher erstellt, dürfen sie veröffentlicht und verwertet werden, sofern sie als selbständiges Werk in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden sind. A hat sich hier lediglich von dem Lehrbuch inspirieren lassen, hat aber eigene Inhalte verwendet. Das Werk des Verlages ist gegenüber dem neu entstandenen Werk zurückgetreten und verblasst.

### Fall 2:

Lehrer A will eine Tabelle aus einem Schulbuch, die er auf einer CD-ROM hat, mit dem Beamer an die Wand projizieren. Darf er das? Was ist, wenn der Inhalt der CD-ROM auf dem Schulserver liegt?

### Lösung:

Ja! Die Projektion einer erworbenen digitalen Kopie im Klassenzimmer (d. h. nicht-öffentlich) mit Hilfe eines Beamers ist zulässig, weil es sich hier nur um ein flüchtiges Digitalisat handelt. Dies ergibt sich aus § 44a UrhG. Auch der neue Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG gestattet, 10 % eines Werkes einzuscannen. Das gleiche gilt natürlich ebenfalls, wenn die Inhalte der CD-ROM als zulässige Kopie auf dem Schulserver liegen oder mit dem digitalisierten Schulbuch auf einer Verlagsplattform zur Verfügung gestellt werden.

### Fall 3:

Lehrer A hat mit seiner Klasse am letzten Schultag vor den Sommerferien einen Film auf YouTube geschaut, dessen Quelle rechtlich fragwürdig erscheint. Macht er sich durch das Streamen von Filmen strafbar?

### Lösung:

Sein Verhalten ist jedenfalls nicht unproblematisch. Hier sind die juristischen Meinungen umstritten und ein höchstrichterliches Urteil wurde noch nicht gefällt. Bewertet man Streaming wie Fernsehen, ist der Nutzer straffrei. Stellt man auf die Technik des Zwischenspeicherns ab und vergleicht sie mit dem Download von Dateien, macht sich der Nutzer strafbar. Eine Nutzung in Schulen ist auf Grund der unklaren Situation nur bei offensichtlich legalen Quellen zu empfehlen. A sollte seine Klasse ausschließlich autorisierte YouTube-Kanäle schauen lassen.

### Fall 4:

Musiklehrer C möchte seine private Sammlung an Werken von Mozart und Haydn für seinen Leistungskurs verwenden. Er speichert einige Lieder und Teile von Konzerten als MP3 Dateien auf einem Datenträger, wobei er die Quelle angibt und überspielt die Dateien auf den Schulserver. Die Schülerinnen und Schüler seines Leistungskurses haben lediglich innerhalb des Unterrichts einen passwortgeschützten Zugriff auf die Dateien. Die Schülerinnen und Schüler können die Musik individuell abspielen. Ist das Vorgehen von C zulässig?

**Lösung:**

Ja! Sofern es sich bei den verwendeten Teilen um Ausschnitte aus großen Werken handelt, ist sein Vorgehen von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG umfasst. Das Hinterlegen auf den Server für die anschließende Online-Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler ist als Annex-Vervielfältigung nach § 52a Abs. 3 UrhG erlaubt. Allerdings muss er gem. Abs. 4 der Vorschrift eine angemessene Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft – in diesem Falle die GEMA – zahlen.

**Fall 5:**

Lehrer A hat eine Kopiervorlage mit Aufgaben von einem Schulbuchverlag. Er möchte sie einscannen und passwortgeschützt in das Schulintranet stellen, damit seine Klasse 8b sie als Hausaufgaben lösen. Darf er das?

**Lösung:**

Ja. Nach dem Gesamtvertrag zu § 53 UrhG dürfen bis zu 10% eines Werkes eingescannt werden. Zum Einstellen in ein Lernmanagementsystem siehe Kapitel 3.6.

**Fall 6:**

Lehrer A möchte einen Auszug aus einem Bestsellerroman für seine Klasse kopieren. Außerdem möchte er Texte aus einem Sachbuch und aus einem Schulbuch kopieren. Ist das zulässig?

**Lösung:**

Ja. Lehrer A darf bis zu 10%, maximal aber 20 Seiten aller Bücher analog kopieren.

**Fall 7:**

Lehrer A möchte eine Musikedition, die 6 Seiten umfasst, für seinen Unterricht kopieren. Geht das?

**Lösung:**

Ja! Musikeditionen mit maximal 6 Seiten dürfen kopiert werden.



### 3.4 OPEN EDUCATIONAL RESOURCES – BILDUNGSMATERIALIEN UNTER FREIER LIZENZ

Die A-Schule möchte vernetzte und offene Bildungsmaterialien anbieten. Hierfür sollen die Lehrkräfte die von ihnen entworfenen Materialien auf einen gemeinsamen Server hochladen. Jeder soll darauf Zugriff haben, ebenso wie die Möglichkeit, alle Materialien zu bearbeiten, zu nutzen und zu vervielfältigen. Die Schule fragt sich, inwieweit dieser Vorgang mit dem deutschen Urheberrecht vereinbar ist und erwägt den Einsatz von CC-Lizenzen.

#### A. Sachinformation

Aus Amerika kam zuerst der Gedanke der „**freien Inhalte**“ (= engl. **open content**): Gleichgesinnte sollten auf unkomplizierte Art und Weise ein umfassendes Nutzungsrecht an den eigenen Werken erhalten, um diese zum Beispiel herunterladen, bearbeiten und nutzen bzw. wieder ins Internet stellen zu können.

Dazu wird bereits in den Meta-Angaben (also den Anweisungen im Quelltext des Dokumentes, um zusätzliche Informationen der Website zu übermitteln) die freie Lizenz deutlich angegeben. So können Verwender der Lizenzen sofort erkennen, wie sie die Werke nutzen können.

Die Motivation der Nutzer freier Inhalte ist unterschiedlich. Zum einen demonstrieren sie, dass sie sich für freien Zugang zu Bildung und Kultur aussprechen. Außerdem wird durch die Freigabe eigener Inhalte die Ausbreitung und Bewahrung eines gemeinsamen und frei zugänglichen Materialpools geschaffen. Nicht zu vergessen sind natürlich der Vorteil der schnellen Verbreitung eigener Werke und die Erreichung größerer Bekanntheit.

Es wurde eine Reihe von Lizenzvarianten erschaffen, mit denen ein Urheber die Wahl hat bestimmte Rechte kostenlos einzuräumen, sich aber auch einige Rechte vorbehalten kann. Ziel ist es, die Allgemeinheit an geistigen Leistungen teilhaben zu lassen.





Eine wichtige Bewegung im Bereich der freien Inhalte für Bildung und Wissenschaft sind die Open Educational Resources, kurz OER. Dabei handelt es sich um **Lehr- und Lernmaterialien**, die **für jeden öffentlich zugänglich** sein sollen. Im Vordergrund stehen das **Teilen und die Weiterentwicklung** der Materialien. Als OER veröffentlichte Materialien werden unter Bedingungen bereitgestellt, die eine Weiterbear-

beitung und Weitergabe ermöglichen sollen. Jeder Beteiligte erstellt nicht nur eigene Materialien, sondern greift dabei auch umfassend auf die bereits zur Verfügung gestellten Materialien zurück. Der Erschaffer wird dabei gleichermaßen zum Nutzer. Dadurch entsteht eine Vielzahl von **Gemeinschaftswerken**. Aus der Sicht des Urheberrechtsgesetzes ist diese Vorgehensweise problematisch und vor allen Dingen völlig impraktikabel. Denn bei jeder Bearbeitung, jeder Kopie und jeder Veröffentlichung müssten alle Urheber eine konkrete Genehmigung erteilen, für welchen Zweck und in welchem Umfang das Werk verwendet werden darf. Die Idee der OER geht jedoch davon aus, dass jeder, der seine Werke als OER veröffentlicht, mit der unbeschränkten Nutzung durch andere einverstanden ist, also mit der Teilnahme an OER seine Genehmigung dazu erteilt. Dies ist insoweit mit dem Urheberrecht vereinbar, als dass allein der Urheber selbst über sein Werk entscheidet. Möchte ein Autor seine Materialien als OER veröffentlichen, kann er den Nutzern pauschal die Weiterentwicklung, die Bearbeitung, die Weitergabe und die Veröffentlichung erlauben. Damit sind seine Werke urheberrechtskonform im Rahmen einer (sehr weit gefassten) Lizenz verwendbar. Bei Materialien, die mehrere Verfasser entwickeln, müssen sich alle Miturheber darüber einig sein, unter welchen Bedingungen veröffentlicht werden soll. Natürlich ist es auch möglich, die Nutzung seiner eigenen Werke zu beschränken, etwa indem man auf die Namensnennung hinweist oder eine Verwendung nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erlaubt.

Zur Lizenzierung von OER eignet sich beispielsweise die inzwischen recht bekannte **Creative Commons Lizenz** (CC-Lizenz). Creative Commons ist eine Non-

Profit-Organisation, die standardisierte Lizenzverträge zur Verfügung stellt, um Urhebern die Freigabe ihrer urheberrechtlich geschützten Werke zu ermöglichen und nach selbst gewählten Bedingungen zu gestalten. Der Urheber entscheidet, was mit seinen Inhalten geschehen darf und was nicht. Der mit einer CC-Lizenz versehene Inhalt darf freier und einfacher verwendet werden, als das Urheberrechtsgesetz es vorsieht.

Möchte, wie in Beispielfall, eine Schule die CC-Lizenzen für ihre Materialien nutzen, muss zunächst klargestellt werden, welche Bedingungen gelten sollen. Es gibt mehrere CC-Lizenzen, die miteinander kombinierbar sind. Folgende Icons sind zu verwenden:

-  für die Namensnennung mit dem Kürzel „by“ (englisch: Attribution). Eine in allen Kernlizenzen vorhandene Grundbedingung – außer bei cc0, siehe unten.
-  für die nicht kommerzielle Nutzung mit dem Kürzel „nc“ (englisch: NonCommercial)
-  für das Verbot der Bearbeitung mit dem Kürzel „nd“ (englisch: NoDerivatives)
-  für die Weitergabe nur unter den gleichen Bedingungen mit dem Kürzel „sa“ (englisch: ShareAlike)



Es liegt in der Hand des Verwenders, die verschiedenen Symbole zu kombinieren und zu entscheiden, was freigegeben werden soll.

Unter <https://creativecommons.org/> kann jeder seine Online-Inhalte selbst lizenzieren. Die Lizenzen werden dann in Form von Meta-Angaben deutlich erkennbar mitgegeben. Für die Nutzer – aber beispielsweise auch für Suchmaschinen – sind die so markierten Inhalte ganz einfach zu verwenden. Im Übrigen kann man unter der oben genannten Website auch direkt Inhalte unter den verschiedenen

Lizenzen suchen und weiterverwenden.

Eine rechtliche Überprüfung der Lizenzen müsste in Deutschland nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschehen. Rechtlich gesehen sind die CC-Lizenzen als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu bewerten und nach den §§ 305 ff. BGB überprüfbar.

Ein besonders weitgehendes Element der CC-Lizenzen ist die Lizenz CC0 (CC zero). Sie kommt der im Urheberrecht verankerten Gemeinfreiheit eines Werkes am nächsten, ohne jedoch ein amtliches Werk zu sein oder eine abgelaufene Schutzfrist von 70 Jahren zu verlangen.

  Verzichtserklärung für eine bedingungslose vollkommen freie Verwendung (public Domain) mit dem Kürzel „cc0“ (englisch: cc zero)

Da es nach der Rechtslage in Deutschland nicht möglich ist, auf die Urheberpersönlichkeitsrechte (z.B. Namensnennung) zu verzichten, enthält diese Version neben der Verzichtserklärung eine bedingungslose Lizenzvergabe (sog. fallback license) für den Fall, dass die Verzichtserklärung nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten kann.

Im oben genannten Fall könnte die Schule sich daher für eine Veröffentlichung der Materialien unter CC-Lizenz entscheiden. Zum einen sind diese Lizenzen aufgrund der verschiedenen Lizenzelemente vielfach kombinierbar, so dass sie den eigenen Wünschen und Zielen angepasst werden können. Zum anderen ist die Verwendung auch auf Grund ihrer großen Verbreitung und Bekanntheit sinnvoll. Wichtig ist, dass alle Beteiligten wissen, worauf sie sich einlassen. Auch sollte darüber aufgeklärt werden, dass mit der pauschalen Genehmigung auch die gesetzlichen Vorgaben des Urheberrechts eingehalten werden.

## B. Gesetze und Vorschriften

§§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Amtliche Werke

§§ 12, 13 UrhG – Veröffentlichungsrecht, Anerkennung der Urheberschaft

§§ 64 ff. UrhG – Dauer des Urheberrechts

§§ 70 ff. UrhG – Verwandte Schutzrechte

**C. Quellen**

Till Kreuzer: Open Educational Resources (OER), Open-Content und Urheberrecht. Frankfurt am Main 2013. Abrufbar unter <http://www.pedocs.de/> (dann Dokumentensuche nach Verfasser)

Creative Commons Deutschland: „Was ist CC?“  
 Abrufbar unter <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

**D. Links**


<a href="https://oer.bildung-rp.de/">https://oer.bildung-rp.de/</a>	Webseite von OER@RLP-Schule, einem Verbundprojekt in Rheinland-Pfalz, das in Zusammenarbeit der Bereiche Schule, Hochschule und Weiterbildung freie Bildungsressourcen umfassend und rechtssicher nutzbar machen möchte
<a href="http://open-educational-resources.de/">http://open-educational-resources.de/</a> (unter „Whitepaper“, „OER in der Schule“)	Papier zum Einstieg ins Thema OER mit Informationen zu Grundlagen, rechtlichen Rahmenbedingungen, wichtigen Akteuren und Ereignissen
<a href="http://www.bpb.de/">http://www.bpb.de/</a> (unter „Lernen“, „Digitale Bildung“)	Spezial „OER – Material für alle“ der bpb mit grundlegenden Informationen zu OER und Hilfestellungen zur Umsetzung für die schulische Praxis
<a href="http://de.creativecommons.org/">http://de.creativecommons.org/</a>	Deutsche Webseite der Non-Profit-Organisation „Creative Commons“ mit Informationen über die CC-Lizenzen, einem Lizenzhinweisgenerator und einer CC-Suchfunktion
<a href="http://tinyurl.com/h8exwby">http://tinyurl.com/h8exwby</a>	„Open Content – ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen“ von Dr. Till Kreuzer auf wikimedia commons (pdf)
<a href="http://tinyurl.com/j7dce8a">http://tinyurl.com/j7dce8a</a>	Dossier „Creative Commons“ von irights.info, u.a. mit Hinweisen auf Anlaufstellen für freie Musik, freie Bilder und freie Unterrichtsmaterialien im Netz
<a href="http://tinyurl.com/jrqlnyu">http://tinyurl.com/jrqlnyu</a>	„Open Educational Resources (OER), Open Content und Urheberrecht“, Untersuchung von Dr. Till Kreuzer zu urheberrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit OER auf irights.info (pdf)
<a href="http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/">http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/</a>	Tipps und Eselsbrücke zum korrekten Verwenden von offen lizenzierten Werken
<a href="https://irights.info/">https://irights.info/</a> (unter „Bildung + OER“, Reiter „Grundwissen“)	Antworten auf häufige Fragen bei der Verwendung von Lernmaterial unter Creative-Commons-Lizenz
<a href="https://irights.info/">https://irights.info/</a> (unter „Bildung + OER“, Reiter „Grundwissen“)	Zusammenstellung von Anlaufstellen für freie Unterrichtsmaterialien im Netz
<a href="http://search.creativecommons.org/">http://search.creativecommons.org/</a>	Suchmaschine für CC-Inhalte
<a href="http://open-educational-resources.de/16/atlas/">http://open-educational-resources.de/16/atlas/</a>	OER-Atlas 2016 mit einem Überblick über Akteure und Projekte im deutschsprachigen Raum

### E. Fallbeispiele


#### Fall 1:

Lehrer E entwirft eigenes Lehrmaterial und möchte es anderen zur Verfügung stellen. Allerdings möchte er nicht, dass jemand einen finanziellen Nutzen aus seinen Materialien zieht. Unter welcher Lizenz kann er seine Werke veröffentlichen?

#### Lösung:

Er kann die Benutzung des Werkes mit einer Bedingung verknüpfen. In diesem Fall könnte er die Lizenz nur für die nicht-kommerzielle Nutzung erteilen .

#### Fall 2:

Lehrer U erstellt unter Verwendung von Lehrmaterialien, die unter einer CC-Lizenz veröffentlicht sind, eigene Unterrichtsmaterialien. Als er diese an einen Schulbuchverlag verkaufen will, merkt er, dass einige Fremdmaterialien unter der Lizenz : „Namensnennung, nicht kommerziell und Weitergabe nur unter gleichen Bedingungen“ veröffentlicht wurden. Darf er die Unterlagen nun verkaufen?

#### Lösung:

Nein! Die Bedingungen der Lizenz sind zu beachten. U darf das neue entstandene Werk nur unter der gleichen Lizenz weiterverwenden. Das bedeutet, er darf es nicht kommerziell nutzen und auch nur unter den gleichen Bedingungen weiterverwenden.

### 3.5 GEMA – GEBÜHREN

Musiklehrerin M möchte ein bekanntes Musical mit dem Schulchor und der Theatergruppe aufführen. Zu dem Konzert werden Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie auch die Eltern und Angehörige der Schülerinnen und Schüler eingeladen, der Eintritt ist kostenlos. Kann M das Schulkonzert veranstalten, ohne dass sie von der GEMA Aufführungsrechte erwerben muss?

#### A. Sachinformation

Obwohl das Urheberrecht für den Schulunterricht Ausnahmen bereithält, wird es im Schulalltag vorkommen, dass eine Vergütung gezahlt oder eine Genehmigung des Urhebers eingeholt werden muss. Die Frage dabei ist, wer für die Entrichtung einer Lizenzgebühr oder die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Neben dem Urheber und dem Leistungsberechtigten gibt es noch sogenannte Nutzungsberechtigte. Letzteren werden ausschließliche oder einfache Verwertungsrechte eingeräumt.

Künstler sind in der Regel Rechtslaien. Die Verwertung ihrer Rechte übertragen sie daher häufig sogenannten **Verwertungsgesellschaften**, deren Hauptaufgabe es ist, die Rechte der Urheber zu verwalten und über sie zu wachen. Sie sammeln die Abgaben der Nutzer ein und verteilen sie an die Rechteinhaber. Geregelt ist dies im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

In Deutschland ist für den Bereich der Musik die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zuständig. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass § 52 Abs. 1 UrhG die öffentliche Wiedergabe von Theater- oder Musikaufführungen **vergütungsfrei** erlaubt, sofern sie

- keinem Erwerbszweck dienen,
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält.
- Darüber hinaus müssen sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sein.

Das heißt für den oben angeführten Fall: Bei der Aufführung des Musicals durch Lehrerin M handelt es sich zwar um eine öffentliche Aufführung von Musikwerken. Da die Aufführung aber keinem Erwerbszweck dient, die Teilnehmenden ohne Entgelt zugelassen werden, keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält und die Aufführung nach ihrer erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen (Schülerinnen, Schülern und deren Angehörigen) zugänglich ist, entfällt eine Vergütungspflicht nach § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG. Wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, muss Lehrerin M also keine Aufführungsrechte bei der GEMA erwerben.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, existiert zwischen der GEMA und den kommunalen Spitzenverbänden ein **Pauschalvertrag**, der die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem GEMA-Repertoire zu Sonderkonditionen regelt. Ist die Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde oder Landkreis), in der sich die Schule befindet, dem Pauschalvertrag beigetreten und zahlt sie 0,10 € pro Schüler, dürfen neben den Schulen auch die Schülervertretung und der Förderverein Veranstalter sein. Die Veranstaltung kann außerhalb des planmäßigen Unterrichts und auch außerhalb der Schule stattfinden. Außerdem kann ein Eintrittsgeld von bis zu 2,60 € verlangt werden Einzelheiten hierzu sind dem Pauschalvertrag zu entnehmen (siehe unter „Links“). Bei Schulveranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden, für die ein Eintrittsgeld von weniger als 2,60 € genommen wird und an denen ein Dritter, beispielsweise ein Caterer, mit Erwerbszweck teilnimmt, greift ebenfalls der Pauschalvertrag. Zu beachten ist, dass solche Veranstaltungen späte-

stens drei Tage bevor sie stattfinden bei der GEMA angemeldet werden müssen. Über die Tarife, die für solche Veranstaltungen entstehen, gibt die Webseite der GEMA Auskunft (siehe unter „Links“).

### Weitere Verwertungsgesellschaften

Verfasst ein Urheber ein Buch, wendet er sich für dessen Veröffentlichung, die Verwertung und Verbreitung an einen Verlag, der diese Rechte für ihn wahrnimmt. Darüber hinaus ist für die Verwertung von Texten die **VG Wort** zuständig. Die Gesellschaft schließt mit dem Autor einen Vertrag, nach dem sie berechtigt ist, Rechte des Autors wahrzunehmen. Sie erhält von den Nutzern Gebühren, die sie nach einem bestimmten Schlüssel an die Autoren verteilt. Für die Verwertung von Bildern und teilweise auch von Fotografien ist die **VG Bild-Kunst** zuständig. Die Rechte von ausübenden Künstlern, aber auch der Tonträgerhersteller nimmt dagegen die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) wahr. Im Übrigen bestehen diverse andere **Filmverwertungsgesellschaften**.

Vergütungsansprüche für die Vermietung von Ton- und Bildträgern sowie den Verleih von Werken, beispielsweise durch öffentliche Bibliotheken, können nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für die in den §§ 54 und 54a UrhG vorgesehenen „Geräteabgaben“

und „Betreiberabgaben“. So ist im Kaufpreis eines Computers nun auch eine Geräteabgabe für die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) enthalten. Die bei der GEMA angesiedelte Zentralstelle sammelt die Urheberabgaben auf Geräte und Leermedien, mit denen sich urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigen lassen, und verteilt sie an die Rechteinhaber.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften (VG) sind:

- die GEMA für Komponisten, Textdichter und Musikverleger,
- die VG Wort für Wissenschaftler, Literaten und Übersetzer,
- die VG Bild-Kunst für Designer, Fotografen und Bildagenturen,
- die VG Musikedition,
- die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH,
- die GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH,
- die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH,
- die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten mbH und
- die GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH.

## B. Gesetze und Vorschriften

§§ 1 ff. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) – Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 52 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Öffentliche Wiedergabe

§ 54 UrhG – Vergütungspflicht

§ 54a UrhG – Vergütungspflicht

Pauschalvertrag mit der GEMA über musikalische Schulveranstaltungen vom 11.09.1988



### C. Links

<a href="https://tinyurl.com/lvedhq5">https://tinyurl.com/lvedhq5</a>	Pauschalvertrag zwischen der Gema und den kommunalen Spitzenverbänden (pdf), kostenloser Abruf über die Beck-online Datenbank unter <a href="https://beck-online.beck.de/">https://beck-online.beck.de/</a>
<a href="http://www.vgwort.de/">http://www.vgwort.de/</a>	Informationen über die Verwertungsgesellschaft für Texte und Dokumente
<a href="http://www.gema.de/">http://www.gema.de/</a>	Informationen über die VG für den Bereich Musik
<a href="http://www.bildkunst.de">http://www.bildkunst.de</a>	Informationen über die VG für den Bereich Design und Foto
<a href="http://www.vg-musikedition.de/">http://www.vg-musikedition.de/</a>	Website der VG Musikedition
<a href="http://tinyurl.com/zrzj6gb">http://tinyurl.com/zrzj6gb</a>	Informationen zu den Verwertungsgesellschaften und dem System der Pauschalvergütung auf den Seiten der bpb

### D. Fallbeispiele

#### Fall 1:

Lehrer A möchte mit seinen Schülerinnen und Schülern in der Medien-AG ein Hörbuch produzieren. Dafür sollen mehrere Podcasts hergestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen das Drehbuch schreiben, die verschiedenen Stimmen darstellen und das Ganze mit Musik untermalen. Als Vorlage wählt er einen aktuellen Bestsellerroman aus. Für den musikalischen Hintergrund lässt er die Schülerinnen und Schüler zeitgenössische Lieder herausuchen. Das Ganze wird am Ende der AG auf der Schulhomepage veröffentlicht. Ist seine Vorgehensweise zulässig?

#### Lösung:

Nein! Bevor Lehrer A den Arbeitsauftrag an seine Schülerinnen und Schüler gibt, muss er sicherstellen, dass durch die Podcasts keine Urheberrechte und Leistungsschutzrechte verletzt werden.

Der Autor des Bestsellers hat die ausschließlichen Verwertungsrechte an seinem Werk (§ 15 ff UrhG). Nur er ist berechtigt, es auch öffentlich wiederzugeben. Ausnahmen hierfür gelten nur, sofern der Autor bereits seit 70 Jahren tot ist bzw. wenn lediglich Zitate verwendet werden. Beides ist hier nicht der Fall. Es handelt sich um einen aktuellen Bestseller, so dass nicht vom Tod des Autors vor 70 Jahren ausgegangen werden kann. Darüber hinaus soll das ganze Buch vorgetragen werden, nicht nur ein Zitat. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass das Sprachwerk für den Podcast nur stark verkürzt wiedergegeben würde, überschritte dies den Umfang eines zulässigen Zitates.

Bei der Verwendung von aktuellen Musikstücken ist zu beachten, dass der Interpret nicht in jedem Fall auch der Urheber des Stückes ist. Es spielen nicht nur die Verwertungsrechte des Urhebers, also des Komponisten, eine Rolle, sondern gleichermaßen auch die Rechte des Leistungsberechtigten, des Interpreten (§ 73 ff UrhG).

Lehrer A muss die benötigten Nutzungsrechte, hier die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung, von den Verlagen bzw. den Verwertungsgesellschaften, hier die VG Wort, GVL und die GEMA, erwerben. Ihm ist zu empfehlen, für seine Medien-AG auf gemeinfreie Werke zurückzugreifen. Alternativ könnte er ebenfalls Werke verwenden, die bereits unter einer OER veröffentlicht wurden. Dies hätte den Vorteil, dass die nichtkommerzielle Nutzung gestattet wäre.

Weiterhin sollte A beachten, dass die beteiligten Schülerinnen und Schüler durch die eigenständige Produktion ebenfalls zu Leistungsberechtigten werden und einer Veröffentlichung – eventuell vertreten durch die Eltern – zustimmen müssen.

**Fall 2:**

Die Absolventinnen und Absolventen einer Schule sollen feierlich verabschiedet werden. Die Feier soll in der Turnhalle stattfinden, die Schülerband wird für die musikalische Untermalung sorgen, ein Eintritt wird nicht genommen. Es sollen Reden gehalten werden und ein Film über die Schüler gezeigt werden. Lehrer L fragt sich, ob hierfür GEMA-Gebühren anfallen.

**Lösung:**

Nein, es fallen keine GEMA-Gebühren an. Die Veranstaltung ist gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG zulässig, da sie keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und auch die Künstler keine Vergütung erhalten. Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entfällt, da es sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG um eine Schulveranstaltung handelt, die nach ihrer Zweckbestimmung nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist.

### 3.6 UNTERRICHTSMITSCHNITTE

Lehrer A testet eine neue Methode für den Sprachunterricht. Er wendet diese Methode in einer 7. Klasse an und möchte seinen Französischunterricht im Laufe des Schuljahres regelmäßig mit der Videokamera aufzeichnen, um die Fortschritte seiner Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. A beabsichtigt, diese Aufzeichnungen bei einem Elternabend am Schuljahresende vorzuführen. Ist dies zulässig?

#### A. Sachinformation

Wissenschaftliche oder pädagogische **Unterrichtsmitschnitte** erlauben den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erkenntnisse oder Lernerfolge als objektive Betrachter zu erleben und diese zu reflektieren. Doch nicht jede Schülerin und jeder Schüler möchte in Ton- oder Bildaufnahmen vor der Klasse gezeigt werden. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bedarf daher einer genauen rechtlichen Überprüfung.

Nimmt ein Lehrer oder eine Lehrerin seine/ihre Schülerinnen und Schüler mit einer Videokamera, auf Tonband oder auf einem Foto auf, muss dies zu einem pädagogischen oder wissenschaftlichen Zweck erfolgen. Außerdem sind rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die Lehrkraft muss differenzieren, ob sich die Aufnahmen in öffentlichen Räumen bewegen, oder ob es sich um solche im nicht-öffentlichen Bereich handelt. Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse sind in einem engen persönlichen und gegenseitigen Kontakt. Aufnahmen in diesen Räumen sind stets als nicht-öffentlich zu beurteilen mit der Folge, dass die Privatsphäre der Aufgenommenen betroffen ist. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen müssen Lehrkräfte, die eine Veröffentlichung beabsichtigen, Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Eltern die Aufnahmen genehmigen lassen (Näheres über Art und Weise der Einwilligung siehe Kapitel 2.5). Dafür muss die Lehrkraft darlegen, wann und

in welchem Umfang sie die Veröffentlichung beabsichtigt. Außerdem muss die Aufnahme angekündigt werden und darf in keinem Fall heimlich geschehen.

Ebenfalls zum nicht-öffentlichen Bereich gehören:

- Klassenfahrten
- Lehrerkonferenzen
- Elternabende
- Elternbeiratsitzungen
- Aufführungen einer Klasse, an der ausschließlich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Angehörige teilnehmen
- das Intranet einer Schule

Zur Öffentlichkeit werden folgenden Bereiche gezählt:

- Schülerveranstaltungen an denen auch andere Personen teilnehmen können
- die Schülerzeitung
- die Schulhomepage

Werden im Rahmen der Aufnahme urheberrechtliche Werke geschaffen, beispielsweise durch einen von Schülerinnen und Schülern selbst produzierten **Podcast**, so müssen die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler über die Nutzung dieser Mitschnitte Einigung erzielen und einer Veröffentlichung zustimmen (siehe hierzu Kapitel 2.5). Die öffentliche Zugänglichmachung von Unterrichtsmitschnitten wird im Kapitel 3.7 erörtert.

### B. Links

<a href="http://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/">http://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/</a> (unter „Urheberrecht in der Schule“, „Das Urheberrecht“, „Öffentlichkeit“)	Hinweise zum Öffentlichkeitsbegriff, Definition der Nicht-Öffentlichkeit an Schulen
---	---

### C. Fallbeispiel

#### Fall:

Lehrer A nimmt im Chemieunterricht einen Versuch, den die Schülerinnen und Schüler durchführen, auf einer Videokamera auf, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch für die folgenden Schuljahre verwenden zu können. Er informiert Schülerinnen, Schüler und Eltern hierüber und erhält deren Genehmigung. Während der Aufnahme lässt Schüler B ein Reagenzglas fallen und schneidet sich in den Finger. Danach läuft er mit einem Aufschrei aus dem Bild. In der Schulklasse bricht Gelächter aus. B und seine Eltern möchten nun nicht mehr, dass andere Schülerinnen und Schüler diese Aufnahmen sehen können und widerrufen ihre Einwilligung. Darf A den Film trotzdem verwenden?

#### Lösung:

Nein! Unterrichtsmitschnitte müssen einen wissenschaftlichen und pädagogischen Zweck verfolgen. Steht etwas anderes im Mittelpunkt, wie beispielsweise ein Schüler, dem ein Missgeschick passiert, kann dieser Zweck nicht mehr erreicht werden. Im Zentrum des oben genannten Unterrichtsmitschnitts liegt nach dem Vorfall mit dem Reagenzglas nicht mehr der chemische Versuch, sondern Schüler B. Eine Verwendung würde B in seiner Privatsphäre verletzen. Da dieser und seine Eltern ausdrücklich ihre Einwilligung widerrufen haben, kann A den Film nicht mehr verwenden.

### 3.7 SCHULINTRANET UND LERNMANAGEMENTSYSTEME

Lehrer A möchte in einem fächerverbindenden Projekt (Französisch und Geschichte) Themen der französischen Revolution aus dem Internet recherchieren und multimedial aufbereiten. Die Ergebnisse sollen ohne Schutz durch ein Passwort für die gesamte Schule auf der schulischen Lernplattform bereitgestellt werden. Ist dies zulässig?

#### A. Sachinformation

Immer mehr Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern ein Schulintranet oder ein **Lernmanagementsystem** (LMS) wie zum Beispiel Moodle an, um das Lehren und Lernen sowie die schulische Kommunikation, Organisation und Information digital zu unterstützen.

Das **Schulintranet** zeichnet sich dadurch aus, dass es ein vom öffentlichen Internet unabhängiges Netzwerk ist, das auf einem schuleigenen Server betrieben wird und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Es wird unter anderem verwendet, um Schülerinnen und Schülern organisatorische Informationen, wie etwa Vertretungspläne oder Raumänderungen, digital bereit zu stellen. Unter Umständen werden aber auch Lehrmaterialien hochgeladen und ausgetauscht.

**Lernmanagementsysteme** sind webbasierte Softwaresysteme, die zur Umsetzung von Lehr-Lernprozessen im E-Learning bzw. im Blended Learning entwickelt wurden. Sie bieten Lehrenden die Möglichkeit, Lernmaterialien zu gestalten, diese online bereit zu stellen und von den Lernenden bearbeiten zu lassen. Lehrende und Lernende können über das LMS miteinander kommunizieren und zum Beispiel den weiteren Lernprozess organisieren, sich gegenseitig Rückmeldung geben oder gemeinsam an einem Lernprodukt arbeiten. Auch haben Lehrende die Möglichkeit, die Daten der Lernenden zu verwalten, ihre individuellen Arbeitsfortschritte zu beobachten oder bestimmte Aufgaben für sie frei zu schalten. Für den Lernenden ist das LMS zeitunabhängig und in der Schule wie auch von zuhause aus nutzbar.

Mit **moodle@rlp** (<http://lernenonline.bildung-rp.de>), der Lernplattform des Pädagogischen Landesinstituts für alle Schulen und Studienseminare im Land, gibt es in Rheinland-Pfalz eine kostenfreie und sichere Möglichkeit des onlinegestützten Lernens und Zusammenarbeitens über ein Lernmanagementsystem.

Ob im schuleigenen Intranet oder einem Lernmanagementsystem: Der Schule und natürlich den Lehrkräften stellen sich vielfältige Problemstellungen über die rechtlichen Bedingungen der Nutzung. Ein wichtiger Punkt wurde bereits im KB.pitel 2.5 behandelt: er befasst sich mit der Verwendung fremder, von Schülern, Lehrkräften oder Dritten geschaffener Werke. Näheres siehe dort. Darüber hinaus bestehen besondere Kontroll- und Aufsichtspflichten im Bereich der Beiträge von Foren und Gästebüchern. Dies gilt auch für Foren innerhalb des Schulnetzes. Näheres hierzu siehe im Kapitel 2. 6.

#### **Öffentliches Zugänglichmachen nach § 52a UrhG**

Das Lernen der Schülerinnen und Schüler mit Lernmanagementsystemen und dem Intranet ermöglicht den Einsatz vielfältiger Medien: Texte, Filme, Bilder oder Töne können bearbeitet und miteinander kombiniert werden. Damit stellt sich die Frage nach der Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte und deren öffentlicher Zugänglichmachung gem. § 52a UrhG.

Es ist erforderlich, solche Inhalte **nur für den Unterricht** passwortgeschützt im Lernmanagementsystem bzw. im Schulintranet einzustellen. So muss Lehrer A im Einstiegsfall die recherchierten Ergebnisse - soweit es urheberrechtlich geschützte Inhalte sind - mit einem **Passwort** versehen, um sicherzustellen,

dass nur ein begrenzter Teil an Schülerinnen und Schülern Zugang zu den Inhalten auf der Lernplattform hat. Er kann die Inhalte nicht der gesamten Schule zur Verfügung stellen, sondern nur Schülerinnen und Schülern, die einer bestimmten Unterrichtseinheit oder einer Klasse angehören.

Im Einzelnen ist zu beachten:

- Nicht jedes Werk darf verwendet werden. Nach dem **Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG** vom Februar 2014 (siehe Kapitel 3.3 und Abschnitt „Links“) dürfen nur kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht werden.
- Die bereitgestellten Materialien müssen zweckgebunden sein und dürfen nur einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich sein. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass nur ein bestimmter Personenkreis Zugriff auf die Inhalte hat. Es ist also dringend erforderlich, die Inhalte durch ein Passwort zu schützen und dieses gezielt nur an die infrage kommenden Schülerinnen und Schüler zu vergeben.
- Ausgenommen von § 52a UrhG sind gedruckte Unterrichtsmaterialien, die vor 2005 erschienen sind. Obwohl es inzwischen begrenzt zulässig ist, Unterrichtsmaterialien zu digitalisieren, dürfen solche Digitalisate nicht den Schülerinnen und Schülern über das Schulintranet oder über ein Lernmanagementsystem zugänglich gemacht werden. Allerdings dürfen Lehrkräfte sie digital an Schülerinnen und Schüler weitergeben, etwa durch eine E-Mail oder per USB-Stick. Ebenfalls dürfen sie in einem geschützten, für Schülerinnen und Schüler nicht zugänglichen Bereich auf dem Schulserver abgelegt werden.
- Darüber hinaus sind auch Filme nur begrenzt verwertbar. Der Wortlaut der Vorschrift, nach dem ein Filmwerk nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern zulässig ist, lässt im Unklaren, ob hierunter nur Kinofilme fallen, damit bei der hohen finanziellen Einlage die Investoren die Mög-

lichkeit haben, ihr Werk angemessen zu verwerten, oder ob auch Fernsehfilme erst zwei Jahre nach der Erstausstrahlung für den Online-Unterricht verwendet werden dürfen. Bei Kinofilmen muss in jedem Fall die Zwei-Jahres-Frist bis zur Verwertung im Unterricht eingehalten werden, bezüglich der übrigen Filmkategorien kann auf Grund der derzeitigen rechtlichen Lage keine verbindliche Empfehlung ausgesprochen werden.

- In Rheinland-Pfalz können Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler über eine Schnittstelle zwischen der Lernplattform moodle@rlp und dem **Medienportal OMEGA** auf lizenzierte (auch Kauf-) Online-Medien rechtlich abgesichert zugreifen.
- Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Werk nicht bereits durch den Rechtsinhaber in einer für Schulen zumutbaren Weise für die Nutzung im Netz angeboten wird.

Bezüglich des Vergütungsanspruchs wurden einzelne Punkte im Jahre 2014 zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Gesamtvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG geregelt.

#### **Aufsichtspflicht**

Nach der Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ hat die Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern eine Aufsichtspflicht.

Doch auch Gesetze wie beispielsweise das Jugendschutzgesetz (§§ 12 und 13 JuSchG), der Jugendmediensstaatsvertrag (§ 23 JMStV) und das Strafgesetzbuch (zum Beispiel § 131 StGB) regeln Aufsichtspflichten gegenüber Jugendlichen. Die Schule hat zum einen die Pflicht, Schaden von den Schülerinnen und Schülern abzuwenden, andererseits muss sie auch sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler keinen Schaden anrichten. So darf eine Lehrkraft ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht unbeaufsichtigt im Lernmanagementsystem arbeiten lassen. Vielmehr muss sie stichprobenartig überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler ihre Aufgaben erledigen und nicht unerlaubte Inhalte wie zum Beispiel **jugendbeein-**

**trächtigende Inhalte** auf den PC laden und anderen Jugendlichen zugänglich machen. Arbeiten Schülerinnen und Schüler von zuhause aus im Lernmanagementsystem, so müssen sie vorab ausführliche Informationen darüber erhalten, was erlaubt ist und was nicht. Näheres hierzu siehe Kapitel 3.9. In einigen Bereichen können Aufsichtspflichten aber auch an andere Personen delegiert werden. Beispielsweise kann die Schulleitung den Mitarbeitenden der Schulbibliothek die Aufsichtspflicht für Schülerinnen und Schüler übertragen, die im Lernmanagementsystem oder dem Intranet Aufgaben lösen. Vorsicht sollte jedoch jeder walten lassen, der Schülerinnen und Schülern, etwa innerhalb einer Medien-AG, Aufsichts- oder Administrationspflichten übergibt. Näheres hierzu siehe im Einstiegsfall zu Kapitel 4.4.

Es ist empfehlenswert, ein **Regelwerk für die Nutzung des Intranets** zu entwerfen. Jeder Schüler sollte dieses lesen und akzeptieren, bevor er den Zugang zum Intranet erhält. Ein Muster für ein solches Regelwerk wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz entworfen und steht auf der Seite des LfDI zum Download bereit (siehe Abschnitt „Links“).

### Datenschutz bei Lernplattformen

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben im April 2016 eine ausführliche Orientierungshilfe für Online-Lernplattformen im Schulunterricht veröffentlicht (siehe Abschnitt „Quellen“). Gleichwohl sind in der konkreten Umsetzung landesspezifische Besonderheiten und Absprachen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die für die Schulen in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Punkte zum Datenschutz bei Lernplattformen in Form einer Checkliste zusammengefasst, welche die Grundlage für die Beratungs- und Kontrolltätigkeit des LfDI bilden.

#### 1. Die oder den **schulischen Datenschutzbeauftragten** einbinden:

- Verfahrensbeschreibung erstellen,
- Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 5 LDSG durchführen,
- Aufnahme in das Verzeichnis vor Ort.

#### 2. **Benutzerkonten** einrichten:

- individuelles Benutzerkonto für jede Schülerin und jeden Schüler,
- nur die für die Nutzung erforderlichen Daten erfassen; private E-Mail-Adresse nur auf freiwilliger Basis.

#### 3. Maßnahmen zum **Schutz vor unbefugtem Zugriff** treffen:

- Verschlüsselung der Datenübertragung zwischen Server und Nutzer sicherstellen,
- richtige Zuordnung zu einer bestimmten Klasse oder zu einem Kurs beachten; kein Zugriff auf klassen- bzw. kursfremde Inhalte,
- bei Fortführen eines Kurses als Folgekurs mit neuen Teilnehmern Löschen/Anonymisieren verbleibender Inhalte (Forenbeiträge, Wikis, etc.).

#### 4. In einer **Nutzungsordnung** Detailfragen klären:

- Rollen- und Berechtigungskonzept erarbeiten
  - Zugriffsrechte (ändernd/lesend) auf Daten festlegen,
  - genaue Rollen vorsehen u.a. für: Schulleitung, Klassenlehrer, Administrator, Eltern, Schüler, Externe, Austauschschüler, Praktikanten,
- Umgang mit Protokolldaten regeln
  - Verbot der Überwachung von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkraft festlegen (Ausnahme: bei pädagogischen Aufgaben im Rahmen einer Leistungsmessung),
  - Verbot von allgemeinen Verhaltens- und Leistungskontrollen in Bezug auf die Lehrkraft durch die Schulleitung in die Nutzungsordnung oder in Dienstvereinbarung mit dem Personalrat aufnehmen,
- Lösungsfristen festlegen (Vorschlag: Ende des laufenden Schuljahrs, ansonsten bei Schulwechsel oder Verlassen der Schule).

#### 5. Die Betroffenen (Schülerinnen, Schüler, Eltern, Lehrkräfte) unterrichten über:

- Zugriffsrechte,
- Auswertungsmöglichkeiten,
- Einsichtsrechte und
- Lösungsfristen.



- Auch muss eine Unterrichtung der Betroffenen über den Einsatz der Lernplattform erfolgen: Soweit keine Regelungen zur Verbindlichkeit (verpflichtender Bestandteil des Unterrichts) erlassen worden sind, ist die **Nutzung nur auf freiwilliger Basis** zulässig.

Erfolgt der Betrieb einer Lernplattform nicht durch die Schule selbst, sondern im Auftrag, so ist dies im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung mit dem Anbieter vertraglich zu regeln. Auf einen entsprechenden Mustertext wird im Abschnitt „Links“ verwiesen.

### B. Gesetze und Vorschriften

- § 2 des Gesamtvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG vom 27.02.2014 – Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung
- § 23 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Unzulässige Angebote
- § 24 in Verbindung mit § 3 JMStV – Ordnungswidrigkeiten
- Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 04. Juni 1999 (Amtsblatt S. 328)
- § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – Auftragsdatenverarbeitung
- § 9 Abs. 5 LDSG – Vorabkontrolle
- § 90 Abs. 1 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 LDSG – Maßnahmen des technisch-organisatorischen Datenschutzes
- § 90 Abs. 2 ÜSchO – Löschung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien

### C. Quellen

Datenschutzkonferenz – Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder: Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden für Online-Lernplattformen im Schulunterricht. April 2016. Abrufbar unter <https://www.datenschutz.rlp.de/> (unter „Service“, „Materialien“, „Lernplattformen“)

### D. Links

<a href="http://lernenonline.bildung-rp.de/">http://lernenonline.bildung-rp.de/</a>	moodle@RLP, die Lernplattform des Pädagogischen Landesinstituts RLP für die Schulen und Staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz
<a href="http://lernenonline.bildung-rp.de/">http://lernenonline.bildung-rp.de/</a> (unter „Service“, „Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen“)	Texte der Bereitstellungsvereinbarung zwischen Schule und PL und der Nutzungsvereinbarung für Teilnehmende der Plattform
<a href="http://www.moodle.de">http://www.moodle.de</a>	Software für Online-Lernplattformen
<a href="http://bildung-rp.de/service/schulrecht.html">http://bildung-rp.de/service/schulrecht.html</a>	Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 27.02.2014
<a href="http://www.datenschutz.rlp.de/">http://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Materialien“, „IT-Nutzung an Schulen“)	Musternutzungsordnungen des LfDI für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule

<a href="http://leb.bildung-rp.de/">http://leb.bildung-rp.de/</a> (unter „Rechtsgrundlagen“, „Verwaltungsvorschriften“)	Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 04. Juni 1999
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Materialien“, „Datenschutzbeauftragte – Hinweise zum schulischen Datenschutzbeauftragten“)	Besondere Hinweise für schulische Datenschutzbeauftragte, bereit gestellt vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Materialien“, „Passwortgestaltung“)	Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Passwortgestaltung
<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Service“, „Materialien“, „Auftragsdatenverarbeitung nach LDSG – Mustervertrag“)	Mustertext des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsdatenverarbeitung
<a href="http://tinyurl.com/mrjnx4">http://tinyurl.com/mrjnx4</a>	Mustertext zur Verfahrensbeschreibung auf der Webseite des bayerischen Kultusministeriums
<a href="https://www.youngdata.de/">https://www.youngdata.de/</a> (unter „Was gibt’s in deiner Nähe?“, „Rheinland-Pfalz“, „Schuldatenschutz in Rheinland-Pfalz“)	Flyer „Schulischer Datenschutz“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz

## E. Fallbeispiele

### Fall 1:

Schüler A versucht, während der Hausaufgabenbetreuung im Rechnerraum in das Intranet der Schule gewaltverherrlichende, selbst aufgenommene Handyfilme zu laden, um sie anderen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen. Ist Lehrer B, der die Hausaufgabenbetreuung beaufsichtigt, verpflichtet, auf solche Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu achten?

### Lösung:

Ja! Wenn Lehrer B nicht stichprobenartig kontrolliert, dass den Jugendlichen keine jugendgefährdenden Medieninhalte zugänglich gemacht werden, verletzt er seine Aufsichtspflicht und macht sich gem. § 23 i.V.m. § 4 Abs. 2 JMStV strafbar.

### Fall 2:

Zu Schuljahresbeginn wendet sich die Schulleiterin mit einem Rundschreiben zum E-Learning an alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten. Darin erläutert sie, dass an der Schule künftig virtuelle Klassenzimmer auf der Lernplattform „Moodle“ kostenfrei eingerichtet werden sollen. Hier sollen beispielsweise Arbeitsmaterialien bereitgestellt, Lernaktivitäten überwacht und verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten unter den Nutzern eröffnet werden. Mutter M fragt sich, was mit der Überwachung der Lernaktivitäten gemeint ist und möchte sich hierüber bei der Schulleitung informieren. Welche Auskunft wird sie erhalten?

### Lösung:

M wird darüber unterrichtet werden, dass die Nutzung der Lernplattform auf freiwilliger Basis erfolgt. Für den Fall, dass Eltern nicht einverstanden sind, werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern die notwendigen Informationen auf anderem Weg zur Verfügung gestellt. In einer Nutzerordnung ist festgelegt, welche Da-

ten über die Schüler erhoben und gespeichert werden und wer darauf Zugriff hat. Die Eltern werden hierüber unterrichtet. Eine Überwachung der Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern bei der Nutzung der Lernplattform darf grundsätzlich nicht stattfinden. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn die Plattform für pädagogische Aufgaben (Bsp.: Gruppenarbeiten) genutzt wird, die bewertet werden sollen. Informationen darüber, wie oft und zu welcher Uhrzeit sich ein Schüler oder eine Schülerin auf der Lernplattform an bestimmten Aufgaben beteiligt hat, dürfen nicht gespeichert werden.

### **Fall 3:**

Lehrer L betreut die Lernplattform „Moodle“. Anhand der Protokolldaten kann er sehen, welche Kolleginnen und Kollegen die Lernplattform bislang nicht nutzen. Er spricht diese gezielt darauf an und fragt nach den Gründen. Referendar R fühlt sich kontrolliert und beschwert sich bei der Schulleitung. Durfte L diese Auswertung vornehmen?

### **Lösung:**

Nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) bestimmt der Personalrat mit bei der Einführung technischer Verfahren, die geeignet sind, Daten von Beschäftigten zu verarbeiten (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 LPersVG) sowie von Verfahren, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 LPersVG). Daher sollten in einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung maßgebliche Datenschutzfragen, wie zum Beispiel die Zweckbestimmung der Protokolldaten, die Zugriffsberechtigung sowie die Löschung der Protokolldaten festgelegt werden. Für den Fall, dass die Nutzung der Lernplattform durch Lehrkräfte ausgewertet werden soll, kann dies auf der Basis anonymisierter Daten erfolgen. Eine individuelle Auswertung wäre nur zulässig, wenn dies in einer Dienstvereinbarung so vorgesehen ist.

### 3.8 UMGANG MIT PLAGIATEN

Lehrer A korrigiert die Referate seiner Schülerinnen und Schüler. Bei Schüler B fällt ihm auf, dass verschiedene Schriftarten verwendet werden. Außerdem wechseln sich Passagen ohne Rechtschreibfehler und solche mit vielen Rechtschreibfehlern ab. A wird misstrauisch und gibt verschiedene Textauszüge in eine Suchmaschine ein. Es stellt sich heraus, dass der Schüler ganze Passagen eines Textes aus dem Internet übernommen hat.

#### A. Sachinformation

Es ist nicht neu, dass Schülerinnen und Schüler von anderen abschreiben, um bessere Noten zu bekommen. Durch die multimediale Entwicklung der letzten Jahre und die Flut an Informationen aus dem Internet bekommt dieser Aspekt hingegen vollkommen neue Ausmaße. Per „**copy and paste**“ ist es möglich, ein ganzes Dokument in Sekundenschnelle in den eigenen Text einzubinden und die Herkunft zu verschleiern. Dass dies nicht nur das Erschleichen fremder Leistungen, sondern in erster Linie eine handfeste **Urheberrechtsverletzung** darstellt, die sogar strafrechtlich geahndet werden kann, §§ 106 ff. UrhG, ist den Schülerinnen und Schülern oftmals nicht bewusst.

Bevor man eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der vielleicht lediglich eine besonders gute Arbeit abgegeben hat, vorverurteilt, sollten Lehrkräfte sicherstellen, ob es sich tatsächlich um ein Plagiat handelt. Erst, wenn zweifelsfrei und beweisbar feststeht, dass es sich um eine fremde Arbeit handelt, kann dies schulische Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist überdies ratsam, die **Bewertungskriterien für Referate** transparent zu gestalten und Fälschungen eindeutig nachzuweisen.

Inzwischen gibt es viele Möglichkeiten, derartige Verstöße zu verfolgen. Folgende Punkte lassen den Verdacht zu, dass Schülerinnen und Schüler sich fremde Texte oder andere Werke unbefugt einverleibt haben, um sie für sich zu verwenden:

- Wechsel zwischen Passagen mit und ohne Rechtschreibfehlern, hier auch die Verwendung der alten Rechtschreibung,
- verschiedene Schriftarten oder Formatierungen im Text,

- Stilbrüche zwischen den eigenen und den vermeintlich fremden Texten,
- spezielle auffällige Wortwendungen, die nicht dem Alter der Schülerin oder des Schülers entsprechen.

Besteht der Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein **Plagiat** für ihre beziehungsweise seine Arbeit verwendet hat, kann die Lehrkraft zunächst anhand der Quellenangaben überprüfen, ob sich hier identische Texte verbergen. Es bietet sich an, in **Internetlexika** wie beispielsweise wikipedia.de nachzuschauen, ob fremde Texte übernommen wurden. Wird der Lehrer oder die Lehrerin nicht fündig, besteht die Möglichkeit, die verdächtigen Textpassagen, einzelne Sätze oder auffällige Formulierungen in eine Suchmaschine einzugeben. Wird eine Textpassage als eindeutig fremd identifiziert, sollte sichergestellt werden, dass diese nicht ebenfalls ein Plagiat, sondern der Originaltext ist.

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl an Referatsbörsen im Internet, in denen Lehrkräfte recherchieren können.

Um besonders geschickten Schülerinnen und Schülern auf die Schliche zu kommen, gibt es inzwischen spezielle Computerprogramme, die Plagiate aufspüren können. Hierbei werden Textpassagen auch dahingehend überprüft, ob einzelne Begriffe lediglich durch Synonyme ersetzt wurden.

Eine rechtliche Handhabe gegen das Abschreiben fremder Texte liegt – neben den Urheberrechtsverletzungen, die nur vom Urheber selber geahndet werden können – nicht vor. Es ist daher ratsam, in der Schul- bzw. Hausordnung Konsequenzen bei nachgewiesenen Plagiaten zu regeln.

▪ **Download**

Einen Mustertext für einen solchen Passus finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz“, „Schule.Medien.Recht.“).

**B. Gesetze und Vorschriften**

§§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

**C. Links**

<a href="http://plagiat.htw-berlin.de">http://plagiat.htw-berlin.de</a> (unter „Lerneinheiten“)	Lerneinheit „Fremde Federn finden“ – ein Online-Kurs über den Umgang mit und das Auffinden von Plagiaten von Frau Prof. Dr. Debora Weber-Wulff, HTW Berlin
<a href="https://wikipedia.de">https://wikipedia.de</a>	Deutschsprachiges Internetlexikon

### 3.9 BRING YOUR OWN DEVICE (BYOD)

Schule S möchte die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken. Dafür will sie erlauben, dass diese ihre eigenen Smartphones oder Tablets mit in die Schule bringen, um sie im Unterricht einzusetzen und auf diesem Weg den angemessenen Umgang mit ihnen zu erlernen. Was muss die Schule aus rechtlicher Sicht beachten?

#### A. Sachinformation

Neben den Eltern müssen auch die Schulen Kinder und Jugendliche auf die digitale Welt vorbereiten. Immer mehr Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern mobile Endgeräte als digitale Werkzeuge zur Verfügung. Gleichzeitig bringen mehr und mehr Schülerinnen und Schüler inzwischen ihre eigenen Smartphones, Notebooks oder Tablets mit in die Schule. Wird dies von der Schule unterstützt, hat das sogenannte BYOD (=bring your own device) den Vorteil, dass eine schnellere Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den eigenen Geräten vorausgesetzt werden kann und die Lernmaterialien permanent, also in der Schule und zu Hause, zur Verfügung stehen. Möchte eine Schule zulassen, dass Schülerinnen und Schüler an eigenen Geräten arbeiten, muss sichergestellt werden, dass die Verwendung nur im schulischen Kontext geschieht und den regulären Unterricht natürlich nur ergänzen darf. Bezüglich der datenschutzrechtlichen Fragen siehe Kapitel 2.2.

Viele Lehrkräfte fragen sich, wie sich die privaten mobilen Endgeräte unterstützend in den Unterricht einbauen lassen. Bei ihrer Einbeziehung würde Medienkompetenz gefördert und das Potenzial der Geräte für den Unterricht genutzt. Schülerinnen und Schüler erlernen durch die Nutzung der Geräte den systematischen Umgang mit Informationen und das Arbeiten im (vernetzten) Team. Optimalerweise eignen sie sich Selbstorganisation und fächerübergreifende Kompetenzen an. Evaluationen zeigen, dass auch die Bildungs- und Lernmotivation sich ändern kann (Spiel/Popper S. 69). Es fragt sich allerdings, was in rechtlicher Hinsicht beachtet werden muss.

Entscheidet sich eine Schule für den Einsatz von **pri-**

**vaten mobilen Endgeräten im Unterricht** muss sie im Vorfeld klären, wie sie mit Problemen rechtlicher Art umgehen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler jugendgefährdende Inhalte auf die Geräte laden, oder dass durch Viren und Würmer Sicherheitslücken entstehen.

Auch müssen Lehrkräfte die Privatsphäre des Einzelnen beachten. Das bedeutet, sie dürfen nicht ohne weiteres auf Ordner und Inhalte auf den Endgeräten der Schülerinnen und Schüler zugreifen. Es empfiehlt sich, mit den Schülerinnen und Schülern eine Vereinbarung zu schließen, die es der Lehrkraft erlaubt, bei einem begründeten Verdacht, der im Ermessen der Lehrkraft liegt, auf das Gerät der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zuzugreifen und es auf jugendgefährdende Inhalte zu durchsuchen.

Bezüglich der Software werden unter Umständen Einzelplatzlizenzen oder vergleichbare App-Lizenzen benötigt. Die Schule hat die Möglichkeit, Standardsoftware käuflich zu erwerben oder auch kostengünstige alternative Software, etwa Open-Source-Software wie Linux, zu installieren. Näheres hierüber und über die Zulässigkeit der Vervielfältigung von Software, siehe Kapitel 3.2.

Soll ein Internet- oder Intranetzzugang zugelassen werden, muss sichergestellt werden, dass eine systematische Daten- und Softwaresicherung (Firewall- und Antivirenprogramme) stattfindet und auch die Softwareaktualisierung (Updates) geregelt ist. Dabei ist die Nutzung umfassender Virenschutzprogramme für alle staatlichen und staatlich anerkannten allgemein- und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz, deren Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie alle entsprechenden Studienseminare kostenfrei über eine Landeslizenz möglich (siehe unter „Links“).

Bei der Verwendung der Endgeräte zu Hause oder beim Zugang in das Intranet dürfen Unterrichtsmaterialien nur mit Hinblick auf den § 52a UrhG verwendet werden. Die Problematik der öffentlichen Zugänglichmachung wird ausführlich in den Kapiteln 3.3 und 3.7 erörtert.

Es ist ratsam, mit den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zu treffen, die bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ebenfalls von den Eltern unterschrieben werden sollten. Diese Vereinbarungen sollten folgende Problempunkte erhalten:

- Vorgehen der Schule bei Erscheinen rechtswidriger Inhalte auf dem privaten mobilen Endgerät,
- Vorgehen der Schule bei diskriminierenden Äußerungen bei der elektronischen Kommunikation,
- Ermächtigung der Lehrkräfte zur Einsichtnahme in die Geräte bei begründetem Verdacht von rechtswidrigen Inhalten und Äußerungen (hier ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, siehe Kapitel 3.9),
- Vorgehen der Schule bei von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden an den Geräten bis hin zum Totalschaden,
- Hinweis auf Urheberrechtsverletzungen,
- Hinweis zur außerunterrichtlichen Nutzung,
- Hinweis auf Datenschutz.

Außerdem empfiehlt es sich, die Schülerinnen und Schüler in einem Einführungskurs oder einer Medien-AG auf die Nutzung vorzubereiten. Hier ist es besonders wichtig, den Jugendlichen rechtliche Grenzen der Nutzung und auch drohende Konsequenzen bei Fehlverhalten aufzuzeigen.

### Haftung für Schäden

Nutzen die Schüler und Schülerinnen ihre eigenen Geräte im Unterricht (BYOD), ist es erforderlich, Haftungsfragen zu klären.

Ohne BYOD wird der Standpunkt vertreten, dass es seitens der Schule keine Haftungsübernahme für private Handys, Tablets oder andere technischen Geräte der Schülerinnen und Schüler gibt, da sie nicht zu den gewöhnlichen Gegenständen gehören, die von Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht werden müssen. Das ändert sich allerdings, wenn die

schulereigenen Geräte in den Unterricht integriert werden sollen.

### Haftung bei von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden

Beschädigt eine Schülerin oder ein Schüler das private Gerät einer anderen Schülerin oder eines anderen Schülers, wird geprüft, ob ihr oder ihm der Schaden zuzurechnen ist. Schülerinnen und Schüler zwischen dem siebten und dem achtzehnten Lebensjahr haften für von ihnen angerichtete Schäden, wenn sie die zur Erkenntnis erforderliche Einsicht besitzen. Sie müssen also das Ausmaß ihrer Handlung erkennen können. Ist dies der Fall, können sie bei einem von ihnen verschuldeten Schaden nach § 823 BGB haftbar gemacht werden. Der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ gilt in diesem Zusammenhang nur eingeschränkt. Eltern haften gem. § 832 BGB nur für ihre Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Diese können sie im Rahmen des Unterrichts jedoch faktisch nicht ausüben. Daher würde der § 832 BGB lediglich außerhalb der Unterrichtszeiten gelten.

### Haftung bei von der Lehrkraft verursachten Schäden

Beschädigt eine Lehrkraft das Gerät einer Schülerin oder eines Schülers oder verletzt sie nach § 832 ihre Aufsichtspflicht und es entsteht dadurch ein Schaden, ist die Schadensregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zuständig. Das bedeutet, die Angelegenheit kann von den Schulen an die ADD weitergeleitet werden (Amtshaftungsgrundsatz nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Näheres über die Aufsichtspflichten von Lehrkräften siehe Kapitel 3.7 und 3.10.

Der Dienstherr (vertreten durch die ADD) übernimmt den Schaden, soweit die Lehrkraft schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt und dadurch einem Dritten (zum Beispiel einem Schüler oder einer Schülerin) einen Schaden zugefügt hat. Eine solche Amtspflichtverletzung liegt dann vor, wenn in fremde Rechte wie zum Beispiel Eigentumsrechte von Schülerinnen und Schülern eingegriffen wird. Der Dienstherr haftet dann in dem Umfang, wie die Lehrkraft nach § 823 BGB haften würde.



Konkret heißt dies: Beschädigt die Lehrkraft eine Sache der Schülerin oder des Schülers, kann die Schülerin oder der Schüler einen Amtshaftungsanspruch gegen das Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) geltend machen. Die Lehrkraft kann nicht persönlich in Anspruch genommen werden (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Hat die Lehrkraft den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so kann sie gem. § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Regress genommen werden, das heißt die Lehrkraft hat dem Dienstherrn den Schaden zu ersetzen (sogenannter Innenregress). Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, und wer die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt.

#### **Schaden am Eigentum der Lehrkraft**

Entsteht ein Schaden an einem privaten Gerät der Lehrkraft, gilt § 70 Landesbeamtengesetz (LBG)

i.V.m. der VV zu § 70 LBG. Danach kann Ersatz geleistet werden, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass die Benutzung der privaten Geräte durch die Lehrkraft vom Dienstherrn gestattet werden muss, sie also zur Dienstausbübung benötigt oder üblicherweise mitgeführt werden. Nach § 70 Abs. 3 LBG scheidet ein Sachschadensersatzanspruch aus, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Erleidet die Lehrkraft einen Körperschaden (Dienstunfall) und einen Sachschaden, richtet sich der Sachschadensersatz nach § 54 Landesbeamtengesetz (LBeamtVG). Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass Anträge auf Sachschadensersatz innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen sind.

Übernimmt die Schule beziehungsweise der Schulträger die technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler, gelten unter Umständen andere Regeln. Hier liegt die Handhabung beim Schulträger.

#### **Download**

Das Muster einer Selbstverpflichtungserklärung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz“, „Schule.Medien.Recht.“).

### **B. Gesetze und Vorschriften**

§ 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Schadensersatzpflicht

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG) – Haftung bei Amtspflichtverletzung, Amtspflichtverletzung

§§ 54 Landesbeamtengesetz (LBeamtVG) – Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) – Pflicht zum Schadensersatz

§ 70 Landesbeamtengesetz (LBG) – Ersatz von Sachschäden

VV zu § 70 LBG – Verwaltungsvorschrift zum Ersatz von Sachschäden nach § 70 des LBG

**C. Quellen**

Christiane Spiel, Vera Popper: Evaluierung des österreichweiten Modellversuchs „E-Learning und E-Teaching mit Schüler/innen-Notebooks“. Abschlussbericht. Wien 2003.  
 Abrufbar unter <http://tinyurl.com/zk2zsf>

Zur Haftung durch den Dienstherrn: OLG Celle Az. 13 U 95/15  
 Abrufbar unter <http://www.justizportal.niedersachsen.de> (unter „Rechtsprechung“, „Suche“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur groben Fahrlässigkeit: BGH, Az: IV ZR 321/95 auf [www.schiedsstellen.de](http://www.schiedsstellen.de)  
 Abrufbar unter <http://tinyurl.com/jnlvm7o> (pdf)

**D. Links**

<a href="http://tinyurl.com/gmk54wg">http://tinyurl.com/gmk54wg</a>	Bericht des SWR „WLAN an Schulen? – Ja, bitte!“ zur Entwicklung bei WLAN und BYOD an Schulen in Rheinland-Pfalz (Stand: 19.05.2015)
<a href="https://www.youtube.com/user/pb21DigitaleBildung">https://www.youtube.com/user/pb21DigitaleBildung</a>	Im Rahmen des Projekts pb21 geführte Interviews mit Lehrkräften, Schulträgern und Wissenschaftlern zu grundlegenden Fragen im Themenbereich BYOD
<a href="http://tinyurl.com/zgo9flc">http://tinyurl.com/zgo9flc</a>	Tablet-Einsatz in der Schule? Ein Leitfaden des Pädagogischen Landesinstituts für die Umsetzung (Präsentation)
<a href="http://medienundbildung.com/publikationen/broschueren/">http://medienundbildung.com/publikationen/broschueren/</a>	Broschüre „Tablets im Bildungseinsatz“ von <a href="http://medien+bildung.com">medien+bildung.com</a> mit Methoden für die Grundschule
<a href="http://bildungsnetz.bildung-rp.de/virenschutz.html">http://bildungsnetz.bildung-rp.de/virenschutz.html</a>	Informationen zum kostenfreien Virenschutz für Geräte von Schulen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz
<a href="https://www.medienpaedagogik-praxis.de/">https://www.medienpaedagogik-praxis.de/</a> (unter „Kostenlose Software“, „Freie Programme“)	Breit aufgestellte Übersicht freier (kostenloser) Software
<a href="http://www.selflinux.org/">http://www.selflinux.org/</a>	Linux-Grundlagen und Anwendungshinweise
<a href="http://www.schule-apps.de/datenbank/">http://www.schule-apps.de/datenbank/</a> <a href="http://www.dji.de/kinderapps">www.dji.de/kinderapps</a>	Datenbanken mit (kostenpflichtigen und kostenlosen) Lern-Apps
<a href="http://www.add.rlp.de/">http://www.add.rlp.de/</a> (unter „Themen“, „Schadenregulierungsstelle“, „Sachschadenersatz“)	Aufgaben und Ansprechpartner der Schadenregulierungsstelle der ADD

## E. Fallbeispiel

### Fall:

In der Y-Schule werden die schülereigenen Smartphones in den Unterricht integriert. Der vierzehnjährige Schüler A ärgert sich über den Mitschüler B und wirft das Smartphone des B auf den Boden. Muss A das Handy ersetzen? Oder kann sich B auch an die Eltern des A wenden?

### Lösung:

Es ist zu prüfen, ob A der Schaden zuzurechnen ist. Ein Vierzehnjähriger weiß, dass er ein Smartphone nicht auf den Boden werfen darf, da das Gerät beschädigt werden kann. Er kann daher das Ausmaß seiner Handlung erkennen. Daher kann er nach § 823 BGB haftbar gemacht werden. Der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ gilt in diesem Zusammenhang nur eingeschränkt: Eltern haften gem. § 832 BGB nur für ihre Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Diese können sie im Rahmen des Unterrichts jedoch faktisch nicht ausüben. Daher haften die Eltern in diesem Fall nicht.

Hat eine Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht verletzt, so dass sie nach § 832 BGB haften würde, sind bei öffentlichen Schulen Schadensersatzansprüche gegen den Dienstherrn (die Schulaufsicht bzw. das Bildungsministerium, nicht gegen die Lehrkraft) zu richten (Amtshaftungsgrundsatz nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Näheres über die Aufsichtspflichten von Lehrkräften siehe Kapitel 3.6. und 3.9.

Der Dienstherr übernimmt den Schaden, soweit die Lehrkraft schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt und dadurch einem Dritten einen Schaden zugefügt hat. Eine solche Amtspflichtverletzung liegt dann vor, wenn in fremde Rechte wie zum Beispiel Eigentumsrechte von Schülerinnen und Schülern eingegriffen wird. Der Dienstherr haftet dann in dem Umfang, wie die Lehrkraft nach § 823 BGB haften würde.

### 3.10 JUGENDGEFÄHRDENDE INHALTE

Lehrer A lässt seinen Geschichtsleistungskurs im Internet über den 2. Weltkrieg recherchieren. Während die Schülerinnen und Schüler ruhig an den Computern sitzen, korrigiert er Klassenarbeiten. Der 17jährige B findet auf einer Seite kriegsverherrlichende Inhalte und Texte darüber, dass der Holocaust nicht stattgefunden habe. Die 18jährige C liest auf einer sogenannten „Pro-Ana“-Seite, auf der Magersucht idealisiert wird und Tipps angeboten werden, wie eine Magersucht vor Eltern, Lehrkräften und Ärzten verheimlicht werden kann.

#### A. Sachinformation

Auch wenn sich das Internet für Rechercharbeiten hervorragend anbietet, ist bei der Einbindung des Netzes in den Unterricht auf ausreichenden Schutz zu achten. Werden rechtswidrige Seiten aufgerufen, kann dies in verschiedenen Fällen zur Strafbarkeit des Schülers führen. Lehrkräfte könnten ebenfalls wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht strafrechtlich geahndet werden oder Ordnungswidrigkeiten verwirklichen, da eine Reihe von Delikten das Zugänglichmachen bestimmter illegaler Inhalte an Kinder und Jugendliche verbietet. Kinder und Jugendliche könnten mit jugendbeeinträchtigenden und -gefährdenden Inhalten konfrontiert werden, die ihnen schaden.

So enthalten die §§ 184 ff. StGB jugendschützende Vorschriften. Bestraft wird beispielsweise mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, wer Kindern unter 18 Jahren **pornografische Schriften** anbietet, überlässt oder zugänglich macht, oder wer an einem Ort, der ihnen zugänglich ist, diese ausstellt, anschlägt oder vorführt, § 184 Abs. 1 und 2 StGB.

Daneben dient der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** (JMStV) dem Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (§ 1 JMStV). Er beinhaltet in § 4 Abs. 1 JMStV eine Aufzählung unzulässiger Internetangebote, die durch Angebote in § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV erweitert wird. Ausdrücklich erwähnt werden unter anderem Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, deren Inhalt gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung

verstößt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JMStV), Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 JMStV, dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen) und pornografische und gewalttätige Darstellungen.

In den §§ 23, 24 JMStV ist geregelt, dass bestimmte Verhaltensweisen als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit einzustufen sind. Danach macht sich auch strafbar, wer jugendgefährdende Inhalte Kindern und Jugendlichen zugänglich macht.

Doch Lehrkräfte kommen unter Umständen nicht umhin, Schülerinnen und Schülern unter pädagogischen Aspekten beispielsweise rechtsextreme Inhalte zugänglich zu machen. Hierfür gibt es den § 86 Abs. 3 StGB. Dieser besagt, dass es zulässig ist, solche Inhalte zu verwenden, wenn sie (...) der Lehre, (...) über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Bevor Schülerinnen und Schüler freien Zugang zum Internet erhalten, muss die Schule Vorkehrungen treffen, die sie vor jugendgefährdenden Inhalten schützen.

Dies ergibt sich nicht nur auf Grund der oben genannten Normen, sondern erst recht aus der **Aufsichtspflicht** der Schule gem. § 36 ÜSchO. Schon danach ist die Schule verpflichtet, Kinder und Jugendliche keinen entwicklungsschädigenden Inhalten auszusetzen.

Der **Umfang der Aufsichtspflicht** bestimmt sich nach dem Maß der Gefahr, dem Alter und dem bisherigen Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Soll

eine Grundschulklasse im Computerraum der Schule, wo keine geeigneten Filterprogramme eingerichtet sind, im Internet arbeiten, hat eine Lehrerin oder ein Lehrer eine höhere Aufsichtspflicht als beispielsweise bei einer 11. Klasse. Dabei beschränkt sich die Aufsichtspflicht zeitlich und räumlich auf den schulischen Bereich.

Um der Aufsichtspflicht der Schule gerecht zu werden, müssen zunächst entsprechende Filterprogramme installiert und deren regelmäßige Aktualisierung sichergestellt werden. Es ist aber zu beachten: Auch Filterprogramme bieten keinen hundertprozentig zuverlässigen Schutz. Gewiefte Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Sperren zu umgehen oder Sicherheitsstufen herunter zu setzen. Außerdem ist es nicht auszuschließen, dass trotz der Filter jugendgefährdende Inhalte verbreitet werden. Daher ist es unerlässlich, die Schülerinnen und Schüler Nutzungseinschränkungen zum Jugendschutz in Form einer Nutzungsordnung akzeptieren zu lassen. Zudem sollte - u.a. durch die Anordnung festinstallierter Computer - gewährleistet sein, dass die Lehrkraft jederzeit die Möglichkeit hat, die aufgerufenen Internetseiten/-portale einsehen zu können. In Notebook- oder Tablet-Klassen können Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler durch Umhergehen und Stichproben kontrollieren. Sind Schülerinnen oder Schüler bereits in ihrem Internetverhalten negativ aufgefallen, so müssen diese besonders betreut werden.

Voraussetzung für alle technischen Schutzmaßnahmen ist, dass die Schülerinnen und Schüler vorab informiert werden und dass es keine längerfristige Aufzeichnung des Internetverhaltens der Schülerinnen und Schüler gibt. Dies ist zwingend notwendig, da dies stets auch einen Eingriff in das grundgesetzlich verankerte Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) darstellt. So darf eine Lehrkraft beispielsweise nicht die private E-Mail-Korrespondenz (falls diese zugelassen ist) ihrer Schülerinnen und Schüler überwachen.

Es ist erforderlich, bei der Abwägung zwischen Überwachungshandlungen durch die Schule und dem Recht auf das Fernmeldegeheimnis der Schülerinnen

und Schüler den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten. Er besagt, dass die eingesetzten Maßnahmen (Überwachung der Schülerinnen und Schüler) zur Erreichung des angestrebten Erfolges (Schutz der Schülerinnen und Schüler) geeignet und erforderlich sein müssen. Außerdem darf der Eingriff in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Hat sich ein einzelner Schüler beispielsweise ein kostenpflichtiges, aber ansonsten harmloses Computerspiel aus dem Internet herunter geladen, rechtfertigt dies allenfalls eine stichprobenartige, aber jedenfalls nicht die permanente Kontrolle dieses Schülers. Erst wenn es zu häufigen Verstößen gegen Strafgesetze oder zu wiederholten Umgehungen von **Sperrsoftware** durch eine Schülerin oder einen Schüler kommt, sind einschneidende Maßnahmen zulässig, wie etwa eine permanente Überwachung bis hin zum Ausschluss der Schülerin oder des Schülers vom Internet. Des Weiteren sind datenschutzrechtliche Aspekte bei der Überwachung der Schülerinnen und Schüler zu beachten. So verbietet das TMG in den §§ 11 und 12 die gezielte Protokollierung des Internetverhaltens einzelner Schülerinnen und Schüler ohne konkreten Verdacht auf rechtswidrige Nutzung. Ein Computer der derart eingestellt ist, dass sein chronologischer Verlauf gespeichert wird, so dass die Lehrkraft in der Lage ist die besuchten Seiten eines einzelnen Schülers zu überprüfen, ist daher unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Erlaubt ist hingegen die Erhebung und Auswertung temporärer Dateien, solange die Daten einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht mehr zugeordnet werden können.

Im Einstiegsfall hat sich Lehrer A gem. § 23 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV strafbar gemacht. Lässt er seine Schülerinnen und Schüler im Internet surfen, so muss er zumindest stichprobenartig kontrollieren, ob keine jugendgefährdenden Inhalte konsumiert werden.

Jugendgefährdende Inhalte können bei der staatlichen Stelle für die Beachtung des notwendigen Jugendschutzes in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten unter **www.jugend-schutz.net** gemeldet werden. Rechtswidrige Seiten

können außerdem beim Landeskriminalamt angezeigt werden.  
 Leider gelten nicht überall auf der Welt die gleichen Maßstäbe. So kommen beispielsweise einige jugendgefährdende Seiten aus den USA, wo die Vorschriften zur Darstellung von Gewaltverherrlichung oder Volksverhetzung nicht so streng sind wie in Deutschland. Sie können daher in der Regel nicht von Deutschland aus reglementiert werden.

Ein wichtiger Schutz für Schülerinnen und Schüler ist sicherlich auch, den **Selbstschutz** der Kinder und Jugendlichen zu aktivieren. So sollten ihr Problembewusstsein und ihre Verantwortungsbereitschaft entwickelt werden. Auch sollten sie für jugendbeeinträchtigende Inhalte sensibilisiert werden, indem sie erlernen, Medien kritisch zu beurteilen und

eigenen kreativen Umgang mit ihnen zu entwickeln. Deshalb sollte die Internetnutzung insbesondere in der Primar- und Orientierungsstufe intensiv von entsprechenden integrativen bzw. auch außerschulischen Angeboten begleitet werden. Im Rahmen des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“ werden entsprechende Konzepte zum Jugendmedienschutz an Schulen entwickelt und Veranstaltungen für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Eltern angeboten. Insbesondere bietet sich, gerade im Primarbereich, die Nutzung des rheinland-pfälzischen MedienkomP@ss an, der die Schülerinnen und Schüler über alle Klassen begleitet und den Erwerb der notwendigen Kompetenzen fördert. Bezüglich der Aufsichtspflicht von Lehrkräften für im Internet surfende Schülerinnen und Schüler siehe Kapitel 2.6.

**B. Gesetze und Vorschriften**

- Art. 10 Grundgesetz (GG) – Fernmeldegeheimnis
- § 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Allgemeine Vorschriften
- § 4 Abs. 1 und 2 JMStV – Unzulässige Angebote
- §§ 23, 24 JMStV – Strafbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten
- § 86 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- §§ 184 ff. StGB – jugendschützende Vorschriften
- §§ 11 ff. Telemediengesetz (TMG) – Datenschutz
- § 36 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) – Aufsicht

**C. Links**

<a href="http://www.bundespruefstelle.de/">http://www.bundespruefstelle.de/</a>	Website der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
<a href="http://www.usk.de/">http://www.usk.de/</a>	Webseite der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
<a href="http://www.fsk.de/">http://www.fsk.de/</a>	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
<a href="http://www.fsm.de/">http://www.fsm.de/</a>	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter
<a href="http://www.bundespruefstelle.de/">http://www.bundespruefstelle.de/</a> (unter „Service“, „Publikationen“)	Broschüre „Wegweiser Jugendmedienschutz“ der BPjM mit weiterführenden Informationen zu den Aufgaben der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland, zur Altersfreigabe sowie zur Abgrenzung von jugendgefährdenden und schwer jugendgefährdenden Inhalten

<a href="http://www.fragfinn.de/">http://www.fragfinn.de/</a> (im Bereich „Elterninfo“ unter „Kinderschutz“)	Kostenlose Schutzsoftware der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), die den Zugriff auf bestimmte Seiten sperrt und Übersicht anerkannter Jugendschutzprogramme
<a href="http://www.polizei.rlp.de/">http://www.polizei.rlp.de/</a>	Webseite der Polizei RLP, unter „Kontakt“ können Nachrichten über rechtswidrige Internetseiten übermittelt werden
<a href="http://www.schule-apps.de/datenbank/">http://www.schule-apps.de/datenbank/</a> <a href="http://www.dji.de/kinderapps">www.dji.de/kinderapps</a>	Datenbanken mit (kostenpflichtigen und kostenlosen) Lern-Apps
<a href="http://www.add.rlp.de/">http://www.add.rlp.de/</a> (unter „Zentrale Aufgaben“, „Schadenregulierungsstelle“, „Sachschadenersatz“)	Aufgaben und Ansprechpartner der Schadenregulierungsstelle der ADD
<a href="http://www.internet-beschwerdestelle.de/">http://www.internet-beschwerdestelle.de/</a>	Meldestelle für gefährdende Inhalte
<a href="http://www.jugendschutz.net/">http://www.jugendschutz.net/</a>	Meldestelle für jugendgefährdende Inhalte
<a href="https://www.inhope.org/">https://www.inhope.org/</a>	Internationaler Zusammenschluss von Internet-Hotlines zur Beseitigung illegaler Inhalte im Internet über Ländergrenzen hinweg
<a href="https://www.klicksafe.de/">https://www.klicksafe.de/</a>	Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz klicksafe.de bietet gut aufbereitete Informations- und Unterrichtsmaterialien für den pädagogischen Jugendmedienschutz
<a href="https://www.internet-abc.de/">https://www.internet-abc.de/</a>	„Internet-ABC“ ist ein Angebot der Landesmedienanstalten und bietet zahlreiche Tipps, Materialien und einen Surfschein für Kinder von fünf bis zwölf Jahren
<a href="http://landesrecht.rlp.de">http://landesrecht.rlp.de</a> (dort Suche nach „Aufsicht in Schulen“)	Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 04. Juni 1999
<a href="http://tinyurl.com/jyc6mh6">http://tinyurl.com/jyc6mh6</a>	Informationen über die allgemeine Aufsichtspflicht von Lehrkräften auf den Webseiten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
<a href="http://medienkompetenz.bildung-rp.de/">http://medienkompetenz.bildung-rp.de/</a>	Webseite des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“
<a href="http://medienkompass.bildung-rp.de">http://medienkompass.bildung-rp.de</a>	Informationen zum MedienkomP@ss.rlp

**D. Fallbeispiele**

**Fall 1:**

Lehrer A möchte im Unterricht rechtsextremistische Seiten bewusst aufrufen, um die Gefährlichkeit dieser Seiten mit den Jugendlichen zu erarbeiten. Ist dies zulässig?

**Lösung:**

Ja! Hier greift der Erlaubnistatbestand des § 86 Abs. 3 StGB, danach ist der Aufruf rechtsradikaler Seiten erlaubt, wenn dem ein pädagogischer oder lehrender Zweck zugrunde liegt. Wird dies verneint, könnte das



vorsätzliche Aufrufen rechtsradikaler Seiten in der Schulklasse zu einer Strafbarkeit gem. § 23 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 JMStV führen. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, der Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB darstellt, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist.

### **Fall 2:**

Lehrer B arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern im Internet. Versehentlich fordert er die Schülerinnen und Schüler auf, eine jugendgefährdende Internetseite aufzurufen. Macht er sich strafbar?

### **Lösung:**

Nein! Er sollte die Seiten im Browser sofort schließen lassen und erklären, dass der Aufruf der Seite nicht beabsichtigt war. Außerdem sollte er die jugendgefährdende Seite melden. Hierfür gibt es im Internet verschiedenen Seiten, zum Beispiel [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) oder das Landeskriminalamt, bei denen jeder solche jugendgefährdenden Seiten unkompliziert anzeigen kann.

### **Fall 3:**

Schüler A aus der Klasse 6 veröffentlicht ein unangemessenes Foto der Mitschülerin B in der WhatsApp-Gruppe der Klasse. Die anderen Mitglieder der Gruppe geben anzügliche Kommentare ab. Lehrer L nimmt selber nicht an der Gruppe teil, erfährt aber von dem Foto. Wie sollte L sich verhalten?

### **Lösung:**

Die Frage ist hier, wie weit die Aufsichtspflicht des Lehrers L geht. Nach der Handlungsempfehlung über soziale Netzwerke in Rheinland-Pfalz sollen Lehrkräfte an sozialen Netzwerken wie WhatsApp nicht teilnehmen. Danach kann L nicht in diese Gruppe eintreten, um diesen Fall pädagogisch aufzuarbeiten. Allerdings sind Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nicht nur verpflichtet zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler Schaden nehmen, sondern auch Schäden, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern ausgehen, abzuwenden. Halten Geschehnisse aus einer WhatsApp-Gruppe Einzug in den Klassenverband und stören den Schulfrieden, wird es wohl nicht aus rechtlichen, aber sicherlich aus pädagogischen Gründen notwendig sein, diese Ereignisse aufzugreifen. Zur Nutzung von Facebook und anderen sozialen Netzwerken siehe Kapitel 2.7.

### 3.11 COMPUTER- UND VIDEOSPIELE IM UNTERRICHT

Lehrer A möchte zur Schulung der kognitiven Fähigkeiten und der Teamfähigkeit seiner Schülerinnen und Schüler Computerspiele in den Unterricht einbinden. Er fragt sich, welche rechtlichen Vorgaben er dabei beachten muss.

#### A. Sachinformation

Der pädagogische Wert von Computerspielen wird unterschiedlich beurteilt. Computerspiele schulen das Reaktionsvermögen, Teamarbeit und technisches Verständnis, sagen die einen. Computerspiele bewirken Realitätsverlust bei Jugendlichen und führen zur Vereinsamung, sagen die anderen. Im Folgenden soll erläutert werden, was bei der Einbeziehung von Computerspielen in den Unterricht rechtlich beachtet werden muss.

Die Frage nach einer Verschärfung des Strafrechts bezüglich Computerspielen ist immer wieder in der Diskussion. Gefordert werden das Verbot von sogenannten Killerspielen und der Gewaltverherrlichung durch solche Spiele. Tatsächlich ist es jedoch so, dass der in Frage kommende § 131 StGB den Anforderungen weitestgehend genügt. Nach dieser Vorschrift ist das Verbreiten oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewaltszenen gegenüber Menschen oder **menschenähnlichen** Wesen strafbar. Bereits 2004 wurde die Gewalttätigkeit gegenüber menschenähnlichen Darstellungen in die Vorschrift übernommen, um für Computerspiele, auch für solche, die ausschließlich im Internet angeboten werden, strafrechtliche Handhabe zu erhalten.

Unter **Gewalttätigkeit** versteht man gem. § 131 StGB ein aggressives Handeln, durch das unter Einsatz physischer Kraft auf den Körper eines Menschen seine Unversehrtheit beeinträchtigt wird (Schönke/Schröder § 131). Bei Computerspielen müssen die Darstellungen als menschenähnlich angesehen werden, wobei selbst Comic-Figuren, die ein „menschenähnliches“ Verhalten an den Tag legen, dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen sollen (Marian Härtel, S. 20).

Auch das Jugendschutzgesetz nimmt zu Computerspielen Stellung. Danach müssen Computerspiele – ebenso wie bisher schon Filme und Videos – mit einer rechtsverbindlichen **Altersfreigabe** versehen werden, § 14 JuSchG.

Lehrer A muss daher überprüfen, welche Altersfreigabe die Spiele haben und nur solche verwenden, die dem Alter seiner Schülerinnen und Schüler entsprechen. Darüber hinaus hat er zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Computerspielen pädagogisch und entwicklungspsychologisch sinnvoll ist.

Die Altersfreigabe muss auf allen Computerspielen sichtbar angebracht sein. Sie folgt folgendem Aufbau:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Keine Jugendfreigabe

Die Altersfreigaben werden von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle, der sogenannten USK – Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle –, nach Gutachten erteilt.

Bei schwer jugendgefährdenden Computerspielen wird die Einstufung verweigert. Dies ist nach § 15 Abs. 2 JuSchG der Fall, wenn sie

- einen Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllen,
- den Krieg verherrlichen,
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen bzw. seelischen Leiden ausgesetzt sind, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen,
- Kinder und Jugendliche in unnatürlicher, ge-

schlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,  
 ■ offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Solche Spiele kommen auf eine Liste der Bundes-

prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Sogenannte indizierte Spiele dürfen von Jugendlichen nicht gespielt werden.

Näheres über sogenannte LAN-Partys, bei denen mehrere Teilnehmer Computerspiele in einem lokalen Netzwerk spielen, wird in Kapitel 4.4 erörtert.

**B. Gesetze und Vorschriften**

§ 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

§ 15 Abs. 2 JuSchG – Jugendgefährdende Trägermedien

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB) – Gewaltdarstellung

**C. Quellen**

Adolf Schönke/Horst Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar. 27. Auflage. München 2006.

Marian Härtel: Zur Frage der Verfassungsgemäßheit eines bundesgesetzlichen Verbotes u.a. der Herstellung, Einfuhr, Verkauf und der Vermietung von gewaltverherrlichenden Computerspielen („Killerspiele“) im Wege der Schaffung eines § 131a StGB. Gutachten.

Abrufbar unter <http://www.jurawelt.com/aufsaeetze/strafr/282545>

**D. Links**

<a href="http://www.bundespruefstelle.de/">http://www.bundespruefstelle.de/</a> (unter „Service“, „Publikationen“)	Broschüre „Wegweiser Jugendmedienschutz“ mit weiterführenden Informationen zum Prüfverfahren und den Altersfreigaben für Computer- und Videospiele
<a href="http://usk.de">http://usk.de</a>	Webseite der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, unter anderem mit Informationen zur Kennzeichnung von Unterhaltungssoftware mit Altersfreigabeempfehlungen
<a href="http://www.bpb.de/">http://www.bpb.de/</a> (unter „Gesellschaft“, „Medien“, „Computerspiele“)	Dossier „Computerspiele“ der Bundeszentrale für politische Bildung
<a href="http://www1.fh-koeln.de/spielraum/">http://www1.fh-koeln.de/spielraum/</a> (unter „Basiswissen“)	Wissenswertes zu Computer- und Videospiele, zusammengestellt von Spielraum – Institut zur Förderung von Medienkompetenz
<a href="http://www.spielbar.de">http://www.spielbar.de</a>	Seite der Bundeszentrale für politische Bildung zu Computer- und Videospiele – Spielbeurteilungen, Fachartikel, Basiswissen zu Computerspielen

<a href="http://www.spieleratgeber-nrw.de/">http://www.spieleratgeber-nrw.de/</a>	Pädagogischer Ratgeber zu Computer- und Konsolenspielen des ComputerProjekt Köln e.V.
<a href="https://www.klicksafe.de/">https://www.klicksafe.de/</a> (unter „Themen“, „Digitale Spiele“)	Informationen und weiterführende Hinweise zu Computerspielen, Spielkonsolen und zur Computerspielsucht
<a href="http://digitale-spielewelten.de/">http://digitale-spielewelten.de/</a>	Projekte, Methoden und Materialien zum pädagogischen Einsatz digitaler Spiele
<a href="http://www.spielbar.de/praxis">http://www.spielbar.de/praxis</a>	Hinweise und Ideen für den Einsatz von Computerspielen im Unterricht
<a href="http://tinyurl.com/ycb52a6h">http://tinyurl.com/ycb52a6h</a>	Best-Practice-Kompass Computerspiele im Unterricht – Lehrerhandbuch, bereitgestellt auf den Seiten der LfM NRW

